

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am Dienstag den 01.11.2016 um 18:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungssaal 1

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 30.09.2016 und 12.10.2016
4. Schülerbeförderung
 - 4.1. Änderung der Schülerbeförderungssatzung **VO/2015/582-010**
 - 4.2. Gemeinsamer Antrag der CDU-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktionen zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung **VO/2015/582-011**
5. Fortschreibung der Indexregelung zur linearen Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr **VO/2016/968**
6. Shuttle-Bus zum Bahnhofpunkt Schülldorf **VO/2014/401-002**
7. Erstellung eines ÖPNV-Konzeptes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde **VO/2016/980**
8. Neuordnung der Busanbindung im Korridor Achterwehr/Westensee/Schierensee **VO/2016/979**
9. Verschiedenes
 - 9.1. Sitzungstermine des Regionalentwicklungsausschusses 2017 **VO/2016/974**



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2015/582-010
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		Status:	öffentlich
		Datum:	07.10.2016
		Ansprechpartner/in:	Breuer, Volker
		Bearbeiter/in:	Weit, Kirsten
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Änderung der Schülerbeförderungssatzung			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Entscheidung	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dem Hauptausschuss zu empfehlen, der vorliegenden Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung zuzustimmen.

Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, der vorliegenden Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung zuzustimmen.

Der Kreistag beschließt, die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 14.09.2016 wurde über die vorgelegten Fraktionsanträge zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung im Einzelnen abgestimmt.

Insbesondere resultiert aus den Beschlüssen eine Abkehr von den zentralen Punkten der Orte zur Ermittlung der Schulweglänge. Mit der Änderung der Satzung sollen nunmehr die tatsächlichen Entfernungen zwischen den jeweiligen Wohnadressen der Schülerinnen und Schüler und den jeweils besuchten Schulen ausschlaggebend für die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung sein.

Die vollständige Berücksichtigung der einstimmigen oder mit Stimmenmehrheit ange-

nommenen Fraktionsanträge in der Satzung sind der angefügten Synopse zu entnehmen. Ebenfalls enthalten sind dabei die in der Sitzung am 14.09.2016 vorgestellten Anpassungsvorschläge der Verwaltung, die noch in den Fraktionen beraten werden sollten.

Das für die Änderung der Satzung erforderliche Konsultationsverfahren ist für Ende Oktober terminiert. Über die dort erzielten Ergebnisse wird in der Sitzung berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlage/n:

Synopse Schülerbeförderungssatzung mit Änderungen

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

§ 1	§ 1	
<p>Grundsätze zu den anererkennungsfähigen Kosten</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule.</p> <p>(2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht am Schulort (§ 2 dieser Satzung) wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden</p>	<p>Grundsätze zu den anererkennungsfähigen Kosten</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule.</p> <p>(2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht am Schulort (§ 2 dieser Satzung) wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden</p>	<p><i>Die innerörtliche Schülerbeförderung wird anerkannt, wenn Kilometergrenzen überschritten werden.</i></p>

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>kann. Dabei werden die Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen. Diese Kosten sind auch dann maßgeblich, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart besucht. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.</p>	<p>kann. Dabei werden die Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen. Diese Kosten sind auch dann maßgeblich, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart besucht. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.</p> <p>(3) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt.</p> <p>(3) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.</p>	<p><i>Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden anerkannt.</i></p> <p><i>verwaltungsseitiger Ergänzungsvorschlag, der der Klarstellung dient</i></p>
--	---	--

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Schulort</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Schulort</p>	
<p>(1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.</p> <p>(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann im Einzelfall bei besonderen Gegebenheiten der Gemeindestruktur eine von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Festlegung durch den Kreis erfolgen.</p>	<p>Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.</p> <p>(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann im Einzelfall bei besonderen Gegebenheiten der Gemeindestruktur eine von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Festlegung durch den Kreis erfolgen.</p>	<p><i>Die zentralen Punkte der Orte werden abgeschafft. Stattdessen wird künftig der jeweilige Wohnstandort des Schülers als Ausgangspunkt [herangezogen]. Die Schulweglänge wird nach der tatsächlichen Entfernung der Wohnadresse zur Schule berechnet.</i></p> <p><i>Neue Bemessung des Schulweges. Betrachtung der Siedlungsstruktur entfällt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Schulweg</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Schulweg</p>	
<p>(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Weg zwischen einem zentralen Punkt des Wohnortes der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Der zentrale Punkt des Wohnortes wird vom Kreis nach Anhö-</p>	<p>(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Weg zwischen einem zentralen Punkt des Wohnortes der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Der zentrale Punkt des Wohnortes wird vom Kreis</p>	<p><i>Die zentralen Punkte der Orte werden abgeschafft. Stattdessen wird künftig der jeweilige Wohnstandort des Schülers als Ausgangspunkt [herangezogen]. Die Schulweglänge wird nach der tatsächlichen Entfernung der Wohnadresse zur</i></p>

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung	Änderungen	Anmerkungen
<p>nung des Trägers der Schülerbeförderung und der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.</p> <p>(2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung</p> <p>a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km</p> <p>b) für Schülerinnen bzw. Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km</p> <p>c) für Schülerinnen bzw. Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 km</p> <p>überschreitet.</p> <p>(3) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.</p>	<p>nach Anhörung des Trägers der Schülerbeförderung und der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.</p> <p>(2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung</p> <p>a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km</p> <p>b) für Schülerinnen bzw. Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km</p> <p>c) für Schülerinnen bzw. Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 km</p> <p>überschreitet.</p> <p>(3) Für behinderte Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.</p>	<p><i>Schule berechnet.</i></p> <p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

§ 4	§ 4	
<p style="text-align: center;">Beförderungsarten</p> <p>(1) Die Beförderung wird durchgeführt in</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen. <p>(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beför-</p>	<p style="text-align: center;">Beförderungsarten</p> <p>(1) Die Beförderung wird durchgeführt in</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen. <p>(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beför-</p>	

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>derungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.</p> <p>(3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.</p>	<p>derungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.</p> <p>(3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Verkehrsmittel</p> <p>(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Verkehrsmittel</p> <p>(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden,</p>	

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule</p> <p>a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km</p> <p>b) im Übrigen 4 km</p> <p>überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.</p> <p>(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.</p>	<p>wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule</p> <p>a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km</p> <p>b) im Übrigen 4 km</p> <p>überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.</p> <p>(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. sind im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.</p> <p>(3) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht)</p>	<p><i>dient der Klarstellung (vgl. Schülerbeförderungssatzungen der Kreise Dithmarschen, Hztg. Lauenburg, Schleswig-Flensburg, Segeberg)</i></p>
---	---	--

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

	<p>verantwortlich.</p> <p>(4) Wird von Seiten des Schulträgers bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Zu- und Ab Bestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Freigestellter Verkehr</p> <p>Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Freigestellter Verkehr</p> <p>Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden</p>	

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.</p>	<p>können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle</p> <p>Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn</p> <p>a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als</p> <ul style="list-style-type: none"> – 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grund- und Sonderschulen (bis zur Klassenstufe 4) – 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder 	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle</p> <p>(1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn</p> <p>a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als</p> <ul style="list-style-type: none"> – 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grundschulen und Sonderschulen Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4) – 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 sowie 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen 	<p><i>redaktionelle Anpassung (zusätzlicher zweiter Absatz)</i></p> <p><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Die Wartezeit wird nach Unterricht auf einheitliche 60 Minuten begrenzt.</i></p>

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.</p>	<p>Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder</p> <p>b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.</p> <p>(2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.</p>	<p><i>dient der Klarstellung; wird in Satzungen anderer Kreise verwendet</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule</p>	

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.</p>	<p>nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Umfang der notwendigen Beförderungskosten</p> <p>(1) Notwendige Kosten sind</p> <p>a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,</p> <p>b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Umfang der notwendigen Beförderungskosten</p> <p>(1) Notwendige Kosten sind</p> <p>a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,</p> <p>b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,</p>	

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,</p> <p>d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,</p> <p>e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.</p> <p>(2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schülerverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und</p>	<p>c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,</p> <p>d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,</p> <p>e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.</p> <p>(2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schülerverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und</p>	
---	---	--

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.</p> <p>(4) Werden vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Kosten der Schülerfahrkarte, mindestens 0,05 Euro je gefahrenen Kilometer anerkannt.</p>	<p>Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.</p> <p>(4) Werden vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Kosten der Schülerfahrkarte, mindestens 0,05 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer anerkannt.</p>	<p><i>Die Kilometerpauschale wird auf 0,10 € angehoben; die Vergleichsberechnung entfällt.</i></p>
---	--	--

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten</p>	
<p>(1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).</p> <p>(2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet: Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn</p> <ul style="list-style-type: none">- für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €,- für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und- ab dem 3. Kind, für das die Kosten	<p>(1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).</p> <p>(2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet: Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn</p> <ul style="list-style-type: none">- für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 96,00 €,- für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 30,00 € und- ab dem 3. Kind, für das die Kosten	<p><i>Eigenbeteiligung 1. Kind: 96 € / Jahr, 2. Kind 30€ / Jahr und ab 3. Kind frei</i></p>

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung	Änderungen	Anmerkungen
<p>der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung erhoben.</p> <p>(4) Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.</p> <p>(5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatliche Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des</p>	<p>der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung erhoben.</p> <p>(4) Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.</p> <p>(5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatliche Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des</p>	

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises. Ebenfalls ist eine monatsweise Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme der Schülerbeförderung im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.</p> <p>(6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.</p>	<p>laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises. Ebenfalls ist eine monatsweise Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme der Schülerbeförderung im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.</p> <p>(6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.</p>	
--	--	--

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

<p>(7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung zum jeweiligen Schuljahresbeginn erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.</p>	<p>(7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung zum jeweiligen Schuljahresbeginn vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.</p>	<p><i>Übernahme der Formulierung wie in Abs. 5 Satz 1</i></p>
<p>(8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.</p>	<p>(8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.</p>	<p><i>Indexregelung: Die Eigenbeteiligung wird jährlich im selben Verhältnis der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland angepasst. (Anm.: Basisjahr</i></p>
	<p>(9) Die Eigenbeteiligung wird jährlich angepasst, im selben Verhältnis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland. Als Basisjahr</p>	

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

	gilt das Jahr 2016 (=100 Punkte).	2016=100 Punkte) <i>Quelle: Statistisches Bundesamt</i>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Erstattungsverfahren</p> <p>Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Erstattungsverfahren</p> <p>Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Qualitätsanforderungen</p> <p>Die vom Aufgabenträger gestellten Qualitätsanforderungen zur Schülerbeförderung werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schülerinnen/Schüler und Barrierefreiheit.</p>	<p><i>Die vom Aufgabenträger gestellten Qualitätsanforderungen zur Schülerbeförderung werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schüler und Barrierefreiheit. Ge-</i></p>

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

	<p>refreiheit. Gesetzestexte, auf die in der Schülerbeförderungssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.</p>	<p><i>setzestexte, auf die in der Schülerbeförderungssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Erhebung und Verarbeitung von Daten</p> <p>(1) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, dürfen die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger personenbezogene Daten insbesondere wie folgt erheben und an den Kreis weitergeben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Name, Vorname und Anschrift der Schülerin bzw. des Schülersb) Name, Vorname und Anschrift des/der Erziehungsberechtigtenc) Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülersd) Telefonnummer von a) und b)	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Ein neu eingeführter Paragraph soll die Datenverarbeitung klären. In drei anderen Schülerbeförderungssatzungen in Schleswig-Holstein (Dithmarschen, Steinburg, Hzgt. Lauenburg) findet dies bereits Anwendung.</i></p>

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

	<p>e) besuchte Schule und Klassenstufe</p> <p>f) Zu- und Abgangsdaten von der Schule</p> <p>g) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.</p> <p>(2) Die Daten werden beim Kreis aufbewahrt und nach Ablauf von 5 Jahren gelöscht.</p> <p>(3) Auf § 30 SchulG wird ergänzend hingewiesen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Schlussvorschriften</p> <p>(1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.</p> <p>(2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehr-</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Schlussvorschriften</p> <p>(1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.</p> <p>(2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehr-</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 14. September 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

rot: Vorschläge der Verwaltung

blau: Beschlusslage

kräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.	kräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 03.05.2007 mit der Änderung vom 17.04.2008 außer Kraft.</p> <p>Rendsburg, den 28.06.2011</p> <p>Dr. Rolf-Oliver Schwemer (Landrat)</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 mit der 1. Änderung vom 28.06.2011 und der 2. Änderung vom 15.03.2016 außer Kraft.</p> <p>Rendsburg, den --.--.20--</p> <p>Dr. Rolf-Oliver Schwemer (Landrat)</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>



Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2015/582-011
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Status:	öffentlich
	Datum:	17.10.2016
	Ansprechpartner/in:	Breuer, Volker
	Bearbeiter/in:	Weit, Kirsten
Gemeinsamer Antrag der CDU-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktionen zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Der gemeinsame Antrag der CDU-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

Antrag der CDU-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion



CDU-Kreistagsfraktion
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 14160
Fax: 04331 141620
info@cdu-rd-eck.de



FDP-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202-359
Fax: 04331 / 202-563
fdp.kreistag.rd-eck@freenet.de



Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
armin.roesener@web.de

An den
Vorsitzenden des
Regionalentwicklungsausschusses
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Herrn Tim Albrecht

per Email

Rendsburg, 16.10.2016

Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, BÜNDNIS/DIE GRÜNEN für die Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 01. November 2016

Sehr geehrter Herr Albrecht,

die Kreistagsfraktionen der CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP im Kreistag Rendsburg-Eckernförde stellen folgenden Antrag zum Top „Schülerbeförderungssatzung“ für die nächste Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses:

Der Bildungstarif wird in die Schülerbeförderungssatzung integriert. Künftig haben auch die Schüler der Klassenstufe 11-13 der Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen sowie der Beruflichen Schulen einen Anspruch auf Schülerbeförderung. Abweichend zum §10 Abs. 2 „Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten“ gilt für diese Schüler, dass ein Eigenanteil in Höhe von 150 € pro Schüler erhoben wird.

Begründung:

Seit Einführung der Schülerbeförderung in den 70er Jahren hat sich die Schullandschaft grundlegend verändert. Haben früher nur ein Bruchteil der Schüler das Abitur erlangt, so ist diese Zahl auf über 50 % gestiegen. Diese Schüler jedoch von der Schülerbeförderung auszuschließen, ist heutzutage nicht mehr angemessen. Dieser Entwicklung möchten CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP Rechnung tragen. Das Einbeziehen dieser Schülergruppe ist in Schleswig-Holstein einmalig.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten in Höhe von max. 160.000 €*

Thomas Kahle

Holger N. Koch

Klaus Langer

für die CDU-Fraktion

für die FDP-Fraktion

für die Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen

* Die Zumutbarkeitsgrenze in Höhe von 6 Km ist in dieser Rechnung noch nicht berücksichtigt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/968	Status: öffentlich	Datum: 26.09.2016	Ansprechpartner/in: Breuer, Volker	Bearbeiter/in: Weit, Kirsten
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Fortschreibung der Indexregelung zur linearen Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, der vorgesehenen Fortschreibung der Indexregelung ab dem 01.08.2016 zuzustimmen. Die negative Dynamisierung zum 01.08.2016 wird einmalig ausgesetzt, so dass keine Anpassung der Preise zum 01.08.2016 erfolgt. Die erste Dynamisierung, ob positiv oder negativ, erfolgt zum 01.08.2017.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Nach der in der Zeit vom 01.08.2012 – 31.07.2016 geltenden Indexregelung erfolgte die Erhöhung der Beförderungsentgelte wie folgt: 60% Anteil Lohnkosten (einmalige Anpassung), 20% Anteil Index für Dieselkraftstoff und 20% Anteil Index für Omnibusse (jeweils jährliche Anpassung). Umgesetzt wurden seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde lediglich die positiven Erhöhungen.

Die Fortschreibung der Indexregelung ab 01.08.2016 beinhaltet die von den Verkehrsunternehmen geforderte jährliche Anpassung der Personalkosten. Hierbei sollten nach Auffassung der Verkehrsunternehmen die Tarifabschlüsse im Omnibus Verband Nord e.V (OVN) als Maßstab dienen. Nach Auffassung des Kreises Rendsburg Eckernförde sollte eine Abhängigkeit von einem einzelnen Verband vermieden werden und die Orientierung der Personalkosten an dem Index-Nr. H49 des Statistischen Bundesamtes erfolgen, um einen für alle einheitlichen, zeitlich verfügbaren Wert zu Grunde zu legen.

Zukünftig sollen auch negative Werte umgesetzt werden, sofern sich diese rechnerisch ergeben. Zum 01.08.2016 errechnet sich ein Index von -1,45%.

Nach Mitteilung der Autokraft GmbH hat der seit dem Herbst 2014 signifikant gesunkene Einkaufspreis für den Dieselmotorkraftstoff nicht gereicht, um die gleichzeitig eingetretenen Kostensteigerungen seit der letzten Index-Anpassung zum 01.02.2013 in den übrigen Aufwandpositionen aufzufangen. Als Kompromiss für den Verzicht der Verkehrsunternehmen auf den von ihnen favorisierten OVN-Lohn als „Index für die Lohnentwicklung“ soll die negative Dynamisierung zum 01.08.2016 einmalig ausgesetzt werden.

Die erste Dynamisierung, ob positiv oder negativ, erfolgt zum 01.08.2017.

Des Weiteren wurde die Laufzeit der Indexregelung verändert. Im Gegensatz zu den vergangenen zeitlich befristeten Regelungen, wird die Indexregelung nun für die Dauer von 3 Jahren (01.08.2016 – 31.07.2019) abgeschlossen und verlängert sich automatisch um 1 weiteres Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner bzw. dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31. Juli (erstmalig 31.01.2019) schriftlich gekündigt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlage/n:

Indexregelung zur linearen Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr

Indexregelung
**zur linearen Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten
 Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr**

Vorgabe für Ergänzungsregelungen zu den
 bestehenden Beförderungsverträgen

1. Jeweils zum 01. August eines Jahres – erstmalig zum 01.08.2016 – erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Kostenanpassung des Beförderungsentgeltes. Ein abweichender Termin der Vergütungsanpassung ist nicht vorgesehen.
2. Die Vergütungsanpassung nach Absatz 1 richtet sich nach folgenden Kriterien:
 - 60% der Kosten stellen den Anteil der Lohnkosten an den Gesamtkosten dar und werden entsprechend der prozentualen Veränderung des Indexes der tariflichen Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für Deutschland im Wirtschaftszweig „Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“, lfd. Index-Nr. H49 (Basisjahr 2010) des Statistischen Bundesamtes, angepasst.
 - 10% der Kosten werden entsprechend der prozentualen Veränderung des Indexes der Erzeugnisse gewerblicher Produkte, lfd. Index-Nr. 1 (Basisjahr 2010) des Statistischen Bundesamtes, angepasst.
 - 20% der Kosten werden entsprechend der prozentualen Veränderung des Indexes „Dieselkraftstoff bei Lieferung an Großverbraucher“, lfd. Index-Nr. 175 (Basisjahr 2010) des Statistischen Bundesamtes, angepasst.
 - 10% der Kosten werden nicht fortgeschrieben, da vereinfachend davon ausgegangen wird, dass in diesem Umfang Fahrzeugkapitalkosten anfallen, die keiner Kostenveränderung unterliegen.
3. Die Vergütungsanpassung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Entwicklung des jeweiligen Mittelwertes der Indices des Vorjahres im Vergleich zu dem jeweiligen Mittelwert der Indices des diesem vorangegangenen Jahres. (Insoweit gilt für eine Überprüfung zum 01.08.2016 der Mittelwert des Jahres 2015 im Vergleich zum Mittelwert des Jahres 2014.)

Die Vergütungsanpassung erfolgt auf Antrag einer der Vertragspartner. Der Antrag ist spätestens 2 Monate vorher (somit jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres) schriftlich beim jeweils anderen Vertragspartner zu stellen.

4. Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 3 Jahren (01.08.2016 – 31.07.2019) abgeschlossen und verlängert sich automatisch um 1 weiteres Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner bzw. dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31. Juli (erstmalig 31.01.2019) schriftlich gekündigt wird. Diese Vereinbarung wird gegenstandslos, sobald vergleichbares in den im Rahmen der Ausschreibung der Überlandverkehre abzuschließenden Verkehrsverträgen vereinbart wird.



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/401-002
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		Status:	öffentlich
		Datum:	12.10.2016
		Ansprechpartner/in:	Breuer, Volker
		Bearbeiter/in:	Nevermann, Malte
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Shuttle-Bus zum Bahnhofpunkt Schülldorf			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Die Verwaltung berichtete zuletzt in der Sitzung vom 23.03.2016 des Regionalentwicklungsausschusses über die Shuttle-Linien zum Bahnhofpunkt Schülldorf.

Um das Angebot noch einmal zu bewerben, wurde seitens der NAH.SH Flyer an alle Haushalte im Bedienungsgebiet verteilt. Zudem wurde seitens der Bürgermeisterin Schacht-Audorfs noch einmal in der Gemeinde über das Kanalblatt für die Linie 14a geworben.

Zurzeit findet gerade eine Haushaltsbefragung zur Strecke Kiel – Rendsburg statt (siehe Medieninformation im Anhang), in der auch die Anbindung des Bahnhofes Schülldorf über die Linien 14/14a abgefragt wird. Mit Ergebnissen wird im Herbst gerechnet.

Die Gemeinde Schacht-Audorf ist hinsichtlich der Entscheidung über das weitere Vorgehen bzgl. der Linie 14a noch in der Findungsphase, ob neben der Option einer Einstellung der Linie 14a ggf. auch alternative Bedienmodelle verfolgt werden sollen. Seitens der Verwaltung wurden bereits Ideenskizzen entworfen, wie eine alternative Bedienung grundsätzlich denkbar wäre, z.B. durch die Anbindung weiterer Gemeinden oder einer differenzierten Ortsbedienung.

Sofern auf gemeindlicher Ebene das weitere Vorgehen zur Linie 14a abgestimmt ist, kann in Zusammenarbeit mit dieser und dem Verkehrsunternehmen die Perspektive der Linie 14a besprochen werden. Ebenso sind, sobald die Erkenntnisse aus der Haushaltsbefragung vorliegen, diese in die Diskussion mit einzubringen, um eine abschließende Bewertung der Linie 14a vornehmen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:



Kiel, 23. September 2016

Medieninformation

NAH.SH-Befragung zwischen Kiel und Rendsburg

Haushalte sollen neues Nahverkehrsangebot bewerten – Ergebnisse im Herbst

Wie nutzen und bewerten die Haushalte zwischen Kiel und Rendsburg das neue Bahnangebot? Das soll in den nächsten Wochen eine repräsentative Befragung zeigen, die das Unternehmen Omnitrend im Auftrag der NAH.SH GmbH entlang der Strecke durchführt. Omnitrend wird hierzu ab dem 26. September alle Haushalte im Stadtteil Kiel-Russee, in den Gemeinden Melsdorf, Achterwehr, Felde, Bredembek und Schülldorf sowie im 1000-Meter-Umkreis der Bahnstation Kronshagen anschreiben. Alle Personen ab zehn Jahren werden aufgerufen, einen kurzen Fragebogen auszufüllen. Das ist sowohl in Papierform, als auch online möglich. Neben der Haushaltsbefragung findet eine Erhebung in den vor Ort ansässigen Unternehmen statt. In Schacht-Audorf, Wester- und Osterrönfeld werden die Haushalte zudem zum Shuttlebus nach Schülldorf befragt.

Hintergrund der Befragung: Im Januar 2015 haben die Gemeinden Melsdorf, Achterwehr, Bredembek und Schülldorf sowie der Kieler Stadtteil Russee nach über 30 Jahren wieder eine Bahnanbindung bekommen. Einmal stündlich gibt es seitdem Fahrten mit der Regionalbahn-Linie RB75 in Richtung Kiel und in Richtung Rendsburg. Ebenfalls auf der Strecke Kiel – Rendsburg unterwegs ist die Linie RE 74, die jedoch nicht an den fünf neuen Bahnstationen hält. Durch die Überlagerung der Linien entsteht für Rendsburg, Felde und Kiel ein Halbstundentakt zwischen den Städten. Ein neu eingerichteter Shuttlebus verbindet Schacht-Audorf, Wester- und Osterrönfeld mit der Station Schülldorf.

Die Haushaltsbefragung soll nun Verhalten und Bedürfnisse der Fahrgäste auf der Strecke ermitteln. Die Teilnehmer sollen u. a. die Taktung, das Bedienangebot, die Reisezeit und die Pünktlichkeit der Züge bewerten. Wie häufig die Haushalte den Zug zu welchem Zweck und mit welcher Fahrkarte nutzen oder warum sie das Angebot bisher nicht in Anspruch nehmen, ist ebenfalls Thema des Fragebogens. Bei zu geringem Rücklauf führt Omnitrend neben der schriftlichen Erhebung Telefoninterviews durch. Die Ergebnisse der Befragung sollen die Daten aus Marktforschung und aus Fahrgastzählungen ergänzen. Sie ermöglichen dann einen präzisen Blick darauf, wie viele Menschen das neue Nahverkehrsangebot wie nutzen.

Ziel der NAH.SH ist es, das Angebot besser bewerten und für die Zukunft planen zu können. Die Befragung soll die Haushalte und Unternehmen aber auch noch einmal auf die neuen Verbindungen nach Kiel und Rendsburg sowie den Shuttlebus hinweisen. Voraussichtlich vier Wochen wird die Erhebung dauern. Mit Ergebnissen rechnet die NAH.SH GmbH noch im Herbst. Sie werden dann unter www.nah.sh veröffentlicht.



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2014/401-003
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		Status:	öffentlich
		Datum:	20.10.2016
		Ansprechpartner/in:	
		Bearbeiter/in:	Nevermann, Malte
Shuttle-Bus zum Bahnhaltepunkt Schülldorf; Fraktionsantrag der CDU-Kreistagsfraktion			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Antrag der CDU-Kreistagsfraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt

Anlage/n:

Fraktionsantrag



CDU-Kreistagsfraktion

CDU-Kreistagsfraktion, Paradeplatz 10, 24768 Rendsburg

An den
Vorsitzenden des
Regionalentwicklungsausschusses
Herrn Tim Albrecht
Kaiserstraße
24768 Rendsburg

Rendsburg, den 19.10.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die CDU-Kreistagsfraktion beantragt für die Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 01. November 2016, TOP 6 „Shuttle-Bus zum Bahnhofpunkt Schülldorf“:

Der Regionalentwicklungsausschuss beauftragt die Kreisverwaltung mit der Prüfung, ob die Linie 14a als städtisches Modellprojekt für einen „Anrufbus“ geeignet sein könnte. Sollte dieses nicht der Fall sein, bittet der Ausschuss um einen Alternativvorschlag. Zusätzlich dazu wird die Kreisverwaltung mit der Prüfung beauftragt, welche ländliche Buslinie für ein solches Modellprojekt geeignet scheint.“

Die CDU-Kreistagsfraktion möchte einen Teil der durch die Ausschreibung des Stadtverkehrs Rendsburg jährlich eingesparten rd. € 980.000,- in die Verbesserung des ÖPNV reinvestieren. Dies ist eine der möglichen Maßnahmen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kahle
Wirtschaftspolitischer Sprecher der CDU-Kreistagsfraktion



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/980 Status: öffentlich Datum: 07.10.2016 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Nevermann, Malte	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Erstellung eines ÖPNV-Konzeptes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung erfolgt nach Beratung im Ausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt.

2. Sachverhalt:

Die Verwaltung berichtete zuletzt in der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses vom 27.04.2016 über den geplanten Prozess der Ausschreibung der Regionalverkehre. Der Planungsprozess hinsichtlich der Umsetzung dieser Aufgabe wurde nunmehr konkretisiert, so dass die mit dem Prozess verbundenen Aufgaben und die Zeitplanung definiert wurden, welche im Folgenden vorgestellt werden.

Erstellung eines ÖPNV-Konzeptes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Hintergrund und Anlass

Das heutige Busliniennetz im Regionalverkehr wurde zuletzt vor mehr als 20 Jahren grundlegend überplant. Dieses historisch gewachsene System wurde seither vor allem hinsichtlich betrieblicher und wirtschaftlicher Erfordernisse optimiert. Die heutigen Kundenbedürfnisse sowie die gestellten Ansprüche und Aufgaben an ein modernes ÖPNV-System erfordern eine Weiterentwicklung des ÖPNV.

Um den ÖPNV zukunftsfähig zu gestalten und rechtzeitig auf demografische Veränderungen – insbesondere im ländlichen Raum – zu reagieren, ist es angeraten, die Leistung im Status quo – anders als im Vergleich zu den Stadtbussystemen in

Rendsburg und Eckernförde – nicht als Grundlage für die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung heranzuziehen. Es bietet sich jetzt ein geeigneter Zeitpunkt an, das Nahverkehrsnetz auf den Prüfstand zu stellen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit und der Anlass, das Busnetz vor der Ausschreibung gutachterlich untersuchen und neu konzeptionieren zu lassen. Das aus der Untersuchung resultierende Ergebnis soll in der Folge die wesentliche Grundlage für die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung darstellen und als wesentlicher Bestandteil im neu aufzustellenden RNVP fixiert werden.

Eckpunkte und Zielsetzung

Das Konzept soll einen Beitrag dazu leisten, den ÖPNV im Regionalverkehr auf eine moderne und nachhaltige Mobilität der Zukunft auszurichten. Die konkreten inhaltlichen Vorgaben sind der Aufgabenbeschreibung im Anhang zu entnehmen.

Im Ergebnis soll unter Beachtung der Eckwerte ein neues, verbessertes Busnetz aus regionalen und lokalen Linien entstehen. Mit der Einbindung der Grundzentren in einen angebotsorientierten Busverkehr entsteht zusammen mit den Linien des SPNV ein kreisweites Netz, welches das Rückgrat des Nahverkehrs darstellen kann. Dieses kann, neben den Grundsatzlinien, auch die Möglichkeit des Einsatzes von regional differenzierten Betriebsformen umfassen. Da das ÖPNV-Konzept u. a. einen Umsetzungsschwerpunkt im Bereich „verbesserte Verknüpfung Bus/Bahn“ setzt und insbesondere auch die nach Maßgabe des ÖPNV-Konzeptes durch Umsetzung verbesserter Fahrtrelationen auf den Hauptachsen aufgegriffene Vorstellung des Landes, ein landesweites Bus-Grundnetz zu implementieren, aufgegriffen werden soll, ist für eine spätere Umsetzung eine Mitfinanzierung der regionalen Hauptlinien durch das Land anzustreben, um durch gemeinsame Kooperation und Koordination des ÖPNV- und SPNV-Aufgabenträgers den Fahrgästen ein tatsächliches „Mehr“ an Nahverkehr zu ermöglichen.

Zeitplan der Ausschreibung des ÖPNV-Konzeptes

Die Ausschreibung des ÖPNV-Konzeptes soll freiwillig – da der Auftraggeber nicht davon ausgeht, dass der Schwellenwert für EU-weite Ausschreibungen (209 T€) überschritten wird – im EU-Amtsblatt bekannt gemacht werden. Das anvisierte Verfahren strukturiert sich wie folgt:

1. Veröffentlichung im EU-Amtsblatt: 12.12.2016
2. Teilnahmefrist: 10.01.2017
3. Angebotsfrist: 17.02.2017
4. Zuschlag: ca. 12./13. KW 2017

Der aktualisierte Zeitplan der Projektplanung ÖPNV ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die genauen Kosten für die Erstellung des ÖPNV-Konzeptes sind erst nach Eingang der Angebote zu beziffern. Die Finanzierung kann aus den mit Beschluss des Regionalentwicklungsausschusses vom 13.11.2014 (150.000 €; hiervon mithin noch verfügbar: 72.000 €), mit Beschluss des Kreistages vom 14.12.2015 (50.000 €; hiervon mithin noch alles verfügbar), sowie den im Haushalt 2017 vorgesehenen Mitteln zur Optimierung des ÖPNV in Höhe von 25.000 € sichergestellt werden.

Hierfür ist – wegen des bestehenden Sperrvermerks – die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die eingehenden Angebote diesen Betrag nicht überschreiten. Sollte dies dennoch der Fall sein, können die zusätzlich benötigten Mittel über das Budget des Fachdienstes Regionalentwicklung bereitgestellt werden.

Anlage/n:

Zeitplan Projektplanung ÖPNV
Entwurf Aufgabenbeschreibung

Zeitplanung ÖPNV

Zeitplan	2016			2017				2018				...	2019	...	2021	
Konzepte	2 Q	3 Q	4 Q	1 Q	2 Q	3 Q	4 Q	1 Q	2 Q	3 Q	4 Q	...	4Q	...	1Q	
Masterplan Rendsburg	Projektende															
Bus-Bahn-Konzept KI-RD (Autokraft)			Projektende													
Masterplan Mobilität KielRegion	Projektstart						Projektende									
Fortschreibung RNVP																
Wettbewerbliche Vergabe (Rendsburg)				Betriebsstart												
Direktvergabe (Eckernförde)				Betriebsstart												
ÖPNV-Konzept für den Kreis RD-Eck				Projektstart						Projektende						
Wettbewerbliche Vergabe Regionalnetz																
Beteiligung																
Definition politischer Zielsetzung																
Sondierungsgespräche mit ST, Kommunen																
Verkehrsunternehmen	durchgängige Beteiligung & Rückkopplung															
Elternvertretung																
Schulverbände/-Träger/-...																

Legende	
	Planung
	Umsetzung
	Zwangspunkt



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Regionalentwicklung

ÖPNV-Konzept Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgabenbeschreibung

1 Ausgangslage

Gegenstand des Auftrages ist die Erstellung eines ÖPNV-Konzeptes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Das Konzept soll für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Kreisgebiet – exklusive der Stadtbussysteme in Rendsburg und Eckernförde – erstellt werden. Inbegriffen sind die Entwicklung einer Netzkonzeption und eines Betriebskonzeptes. Die Planungen sollen einen besonderen Fokus auf die Verknüpfung mit bestehenden Angeboten im SPNV legen. Bei der Konzeptionierung des Busnetzes ist als Handlungsansatz insbesondere darauf abzielen, den ÖPNV als hierarchisches Mehrebenensystem mit Hauptachsen und Zubringern an (multimodalen) Verkehrsknotenpunkten zu strukturieren. Zum Auftrag zählt ebenso eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des zu entwickelnden Netz- bzw. Betriebskonzeptes. Zudem ist eine begleitende Strategie für die Beteiligung zu entwickeln.

Die konkreten Anforderungen an die zu erbringende Leistung ergeben sich aus der nachfolgenden Auftragsbeschreibung.

1.1 Anlass

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unter anderem für die Aufstellung eines regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) verantwortlich. Zudem ist vorgesehen, gemäß den Anforderungen der VO 1370/2007 die ÖPNV-Leistungen im Wettbewerb auszuschreiben. Hierfür soll das Busnetz vorab gutachterlich untersucht und grundlegend neu konzipiert werden. Das aus der Untersuchung resultierende Ergebnis soll als wesentlicher und zentraler Punkt in die Aufstellung des RNVP integriert und als Linien- und Fahrplankonzept der Ausschreibung zu Grunde gelegt werden.

Die geänderten Anforderungen an und sich wandelnde Bedingungen für den ÖPNV stellen Erfordernisse, die ein moderner und zukunftsfähiger ÖPNV erfüllen muss. Das Konzept soll einen Beitrag dazu leisten, den Regionalverkehr auf eine moderne und nachhaltige Mobilität der Zukunft auszurichten.

Das Busliniennetz im Kreis wurde zuletzt vor mehr als 20 Jahren grundlegender überplant. Dieses historisch gewachsene System wurde seither vor allem hinsichtlich betrieblicher und wirtschaftlicher Erfordernisse optimiert. Die heutigen Kundenbedürfnisse und Erwartungen, sowie die gestellten Ansprüche und Aufgaben an ein modernes ÖPNV-System erfordern über diesen Ansatz hinaus eine Weiterentwicklung im ÖPNV, da unter anderem

- ▶ Linien zu unattraktiven Taktzeiten bzw. unvertaktet verkehren,
- ▶ Umsteigebeziehungen zwischen Bus/Bahn und Bus/Bus nicht durchgehend sichergestellt sind und keine systematische Verknüpfung mit dem SPNV besteht,
- ▶ die Linienstruktur insbesondere für seltene Nutzer nur schwer begreifbar ist und in der Summe kein für die Nutzer eingängiges System besteht,
- ▶ kein hierarchisches System mit aufeinander abgestimmten Netzebenen existiert,
- ▶ keine erkennbare Produktdifferenzierung besteht,
- ▶ eine einseitige Orientierung auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung vorherrscht,
- ▶ ein Rückgang der Schülerzahlen bei gleichzeitiger Differenzierung der Schulangebote ein „weiter so“ auf Dauer nicht zulässt.

1.2 Eckpunkte und Zielsetzung

Zu berücksichtigende Anforderungen und Zielsetzungen:

- ▶ Attraktivität, einfache Zugänglichkeit und verständliche Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV in allen Teilen des Kreises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen,
- ▶ Stärkung der Beförderungsanteile des ÖPNV im Interesse einer Verringerung der durch den Straßenverkehr hervorgerufenen CO₂-Emissionen (Beitrag des ÖPNV zum Klimaschutz) und weiterer Umweltbelastungen durch Lärm und Schadstoffe sowie im Interesse einer erhöhten Verkehrssicherheit,
- ▶ Optimierung des ÖPNV-Angebotes im Hinblick auf Schülerbeförderung und touristische Belange,
- ▶ Integration der unterschiedlichen Verkehrsträger (einschließlich alternativer Bedienformen) durch Verknüpfung und Vernetzung und Gewährleistung abge-

stimmter Umsteigebeziehungen; anzustreben ist ein Fahrplan nach dem ITF-Konzept im Kreisgebiet,

- ▶ Stärkung der Zubringerfunktion zum SPNV und systematische Verknüpfung zwischen Bus/Bahn und Bus/Bus,
- ▶ Sicherung eines bedarfs- und qualitätsorientierten Angebotes für die Verkehrsbedürfnisse im ländlichen Raum / Sicherstellung der Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

1.3 Untersuchungsinhalte und Ablauf

Betrachtungsrelevant sind alle Verkehrsbeziehungen und Verkehrsbedürfnisse unabhängig von den aktuellen Linien. Der Regionalbusverkehr ist damit vollumfänglich, inklusive der Stadt-Umland-Verkehre zwischen der LH Kiel und dem Kreis Rd-Eck, zu betrachten. Ziel ist eine hohe Erschließungs- und Verbindungsqualität des Busnetzes und daraus resultierend die Ansprache größerer Nutzergruppen. Die vorhandenen ÖPNV-Kunden sollen gebunden, neue Nutzer gewonnen und die Angebotsqualität erhöht werden. Hierbei sollen Schnittstellen zum SPNV, zu vermeidende Parallelverkehre, sowie Über- und Unterbedienungen usw. erkannt werden. Die SPNV-Verbindungen sind als gesetzt anzunehmen. Vorschläge für neue Haltepunkte des SPNV sind bei nachweisbarer Sinnhaftigkeit für das Gesamtkonzept erwünscht. Die Stadtbussysteme in Rendsburg und Eckernförde, sowie die Leistungen der SWN sind ebenfalls als gesetzt anzunehmen und nicht Betrachtungsgegenstand der Untersuchung. Anknüpfungspunkte bzw. Synergien zwischen Stadt- und Regionalbusverkehr sind zu berücksichtigen.

Erwartet wird die Erarbeitung von realistisch umsetzbaren Vorschlägen unter Beachtung der wirtschaftlich-demografischen Entwicklung. Für Maßnahmen mit Angebotsmehrung sind Potentiale zu prognostizieren und Möglichkeiten der Finanzierbarkeit (z.B. auch über Nutzer- oder Drittfinanzierung) aufzuzeigen. Der Verweis auf zusätzliche Mittel des Aufgabenträgers allein ist dabei nicht ausreichend.

Die Vorgaben der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung sind in ihrer aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

2 Leistungsbestandteile

Unter Beachtung aller vorstehend beschriebenen Punkte sind die im Folgenden benannten und inhaltlich unterlegten Arbeitspakete abzuarbeiten.

AP I: Analyse und Datenaufnahme

- ▶ Ermittlung sowie textliche und grafische Aufbereitung der untersuchungsrelevanten Inhalte,
- ▶ Ermittlung und Darstellung von Raumstruktur und Verkehrserzeugern,
- ▶ Aufbereitung und Darstellung des aktuellen Verkehrsangebotes,
- ▶ Analyse des derzeitigen ÖPNV-Angebotes; Herausarbeitung bestehender Defizite (Mängelanalyse) und Ableiten von Handlungs- und Anpassungsbedarfen.

AP II: Netzkonzeption

Die Netzkonzeption soll im Wesentlichen folgende Arbeitsschritte umfassen:

- ▶ Definition von Angebotsstandards, hierzu sind Aussagen zu treffen zu:
 - Linienführung, Erschließung,
 - Reisezeiten, Bedienungszeiten, Bedienungshäufigkeit,
 - Räumliche und zeitliche Verknüpfung an den geplanten Verknüpfungspunkten.
- ▶ Definition von angebotsorientierten Hauptachsen und Verkehrsknotenpunkten,
- ▶ Entwicklung eines hierarchischen Busnetzes aus regionalen / lokalen Linien mit Anschlüssen zum SPNV und Produktdifferenzierung,
- ▶ Ermittlung der Verkehrsbedarfe (heuristisch); Grundlage z.B.: Strukturdaten, Schülerzahlen, Berufspendlerverflechtungen, Fahrscheinverkäufe,
- ▶ Konzeption für das zukünftige ÖPNV-Angebot (Fahrplankonzept, Ermittlung der benötigten Betriebsleistung [u.a. Fahrzeugressourcen hinsichtlich Anzahl und Größe]),
- ▶ Strukturierung des Angebotes in für die Vergabe der Verkehrsleistung sinnvolle Leistungsgrößen durch Definition von Linienbündeln,

AP III: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Kosten- und Erlösprognose: Ermittlung der zu erwartenden Kosten für das Entwickelte ÖPNV-Angebot unter AP II unter Abschätzung der zu erwartenden Erlöse aufgrund von Nachfrageprognosen und daraus Ableitung des zu erwartenden Finanzierungsbedarfes. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten, z.B. über Nutzer- oder Drittfinanzierung, sind in die Betrachtung mit einzubeziehen.

AP IV: Beteiligung

Die Durchführung des Auftrages soll unter enger Abstimmung mit dem Auftraggeber stehen. Der Auftragnehmer hat für die Art und Weise der Einbindung der politischen Gremien sowie der kommunalen Ebene und den Schulverbänden Vorschläge zu unterbreiten. In jedem Fall soll sichergestellt werden, dass wesentliche Arbeitsschritte mit dem Auftraggeber und den politischen Gremien rückgekoppelt und zur Diskussion gestellt werden, so dass eine von allen Seiten tragbare Vorzugsvariante erarbeitet werden kann. Hierfür sollen im Zuge mehrerer Planungsdurchläufe die jeweiligen Entwürfe des

neuen Busliniennetzes mit Linientyp, Linienführung, Fahrplan, Anschlüssen und Bedienungsumfang dem Auftraggeber zur Abstimmung vorgelegt werden. Daraus gilt es, aus den Vorschlägen für die künftige Bus-Bedienung im Lichte der jeweils kalkulierten Kosten eine Optimierung vorzunehmen, so dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ein möglichst gutes ÖPNV-Angebot erreicht werden kann. Somit gestalten alle Partner Ausrichtung und Erfolg des Projektes.

Neben dem Kreis als Aufgabenträger, den örtlichen Verkehrsunternehmen, der LH Kiel und der KVG in Bezug auf die Stadt-Umland-Verkehre zwischen Kiel und Rendsburg-Eckernförde und dem Verkehrsverbund NAH.SH GmbH sind die Schulverbände und die kommunale Ebene (Ämter / Gemeinden) in die Projekterarbeitung einzubinden, damit die lokalen Belange ausreichend während des Bearbeitungsprozesses berücksichtigt werden können. Für die Art und Weise der Einbindung der weiteren Beteiligten im Untersuchungsgebiet hat der Auftragnehmer Vorschläge zu unterbreiten.

ENTWURF



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/979
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		Status:	öffentlich
		Datum:	07.10.2016
		Ansprechpartner/in:	Breuer, Volker
		Bearbeiter/in:	Nevermann, Malte
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Neuordnung der Busanbindung im Korridor Achterwehr/Westensee/Schierensee			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses vom 08.06.2016 wurde durch die Autokraft ein Zwischenbericht zur Verbesserung der Busanbindung an die neu eröffneten Haltepunkte entlang der Bahnlinie Kiel – Rendsburg gegeben. In diesem enthalten war u.a. der Vorschlag einer Neuordnung der Busanbindung im Korridor Achterwehr/Westensee/Schierensee.

Inzwischen wurden seitens der Autokraft die Entwurfsplanungen für die Neuordnung abgeschlossen.

Insgesamt konnte unter Beibehaltung des heutigen Leistungsumfanges und der Fahrtbeziehungen im Schülerverkehr die Liniengestaltung rund um den Westensee vereinfacht und ein insgesamt größeres Kundenpotential für den Bahnanschluss generiert werden. Die neu konzeptionierten Linienführungen inklusive der dazugehörigen Fahrplanentwürfe sind der Anlage dieser Vorlage zu entnehmen.

Mit den von den geplanten Änderungen betroffenen Ämtern und Gemeinden fand am 06.10.2016 ein Gespräch zusammen mit der Autokraft und dem Kreis statt. Das vorgestellte Gesamtkonzept wurde in diesem Rahmen von den Beteiligten grundsätzlich begrüßt.

Die Änderungen werden zum Fahrplanwechsel im Dezember wirksam.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Mit der Neuordnung der Busverkehre sind keine Mehrkosten verbunden.

Anlage/n:
Planungskonzept
Fahrpläne



Überplanung Westensee-Ring / Bahnanschluss Achterwehr-Felde

DB Regio Bus Nord | Autokraft GmbH | Niederlassung Kiel | 14.10.2016

Agenda

1. Ausgangssituation
2. Planungsansatz
3. Derzeitige Linienführung
4. Umsetzung
5. Linienführung nach Umsetzung
5. Prüfaufträge aus dem Termin am 06.10.16 in Achterwehr

Ausgangssituation

- Wunsch zur Anpassung des Busverkehrs an reaktivierte Bahnhalte Achterwehr und Felde
- Wunsch zur Optimierung des Schülerverkehrs Kiel
- Wunsch zur übersichtlicheren Liniengestaltung rund um den Westensee
- Entwicklung einer Lösung für die Probleme mit der Fährüberfahrt Richtung Groß Königsförde im Zuge der Linie 640 (Verlustzeiten durch Stichfahrt Achterwehr und Übersetzzeiten; störanfällige Überfahrt mit Ersatzverkehr bei Hochwasser, technischen Problemen etc.)

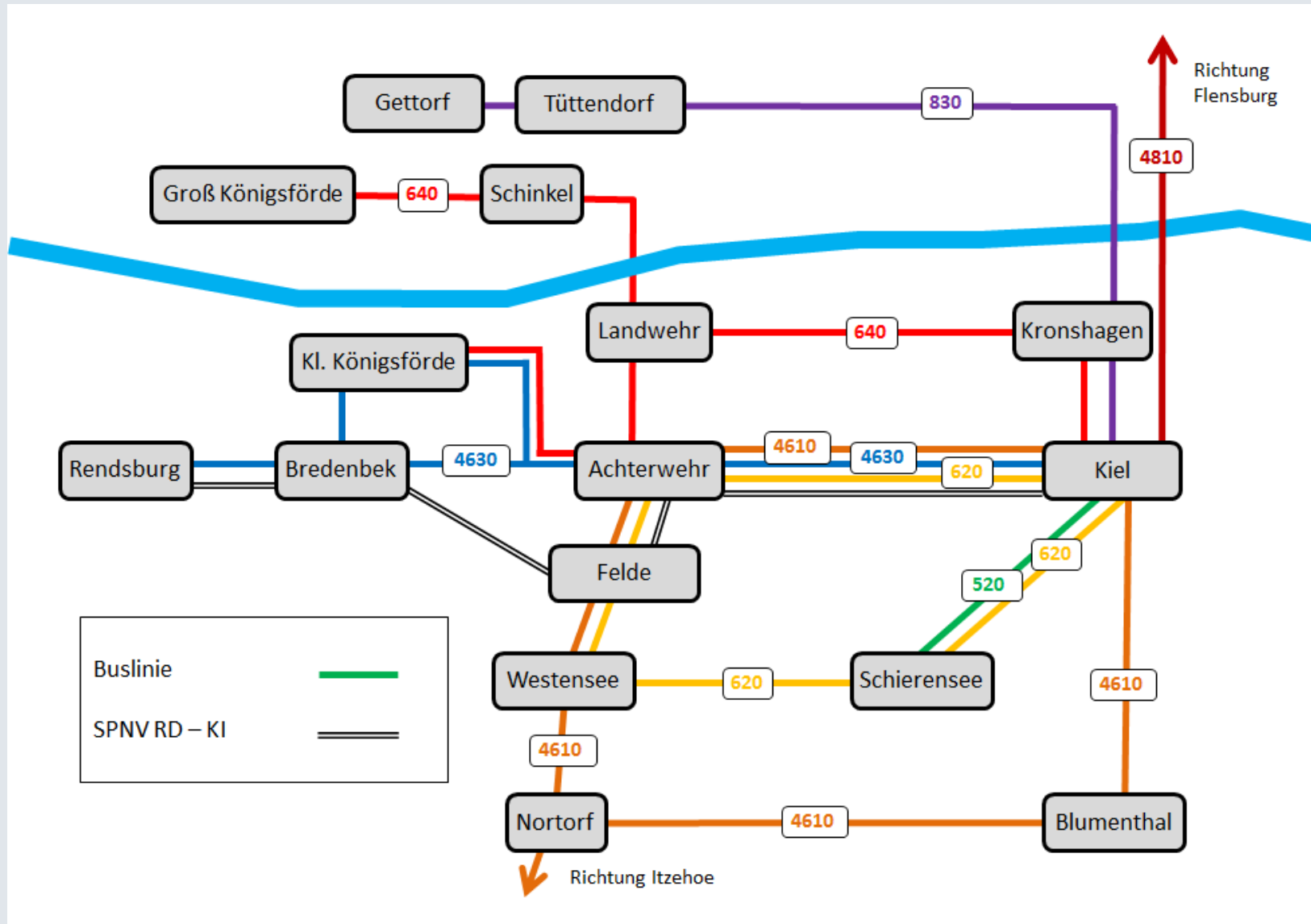
Planungsansatz

- Im Bereich Achterwehr/Felde soll ein größeres Einzugspotential auf der Nord-Süd-Achse (Felde/Westensee – Quarnbek/Landwehr) an die Bahn angebunden werden unter Berücksichtigung der Anforderungen des Schülerverkehrs.
- Im Bereich Achterwehr/Felde kann auf der West-Ost-Achse (Linie 4630) kein größeres Kundenpotential für den Bahnanschluss generiert werden, da zwischen den Bahnhöfen kaum größere Siedlungen vorhanden sind.

Aufgrund der Bedienung mehrerer Haltepunkte ist die Linie nur schwer an die Bahnlinie Kiel-Rendsburg anzubinden. Felde kann aufgrund der abseitigen Lage ohne Wendemöglichkeit nicht angefahren werden.

- Der Bereich nördlich des Kanals kann über die Linie 830 besser erschlossen werden als über die heutige Linie 640 (Verzicht auf Fährüberfahrt).
- Beibehaltung und Optimierung des Schülerverkehrs im Bereich Kiel

Derzeitige Busanbindung im Korridor Achterwehr/Westensee/Schierensee



Umsetzung zum Fahrplanwechsel Dezember 2016

Linie 830

- ab Kronshagen über die Levensauer Hochbrücke
- deckt im Rahmen eines Rundkurses alle Bereiche nördlich des Kanals ab (inklusive Tüttendorf/Gettorf)
- keine Nutzung der Fähre Landwehr für die Relation Kronshagen – Schinkel/Groß Königsförde
- Anbindung von Alt-/Neuwittenbek nach Kiel über die Levensauer Hochbrücke wird verbessert

Linie 640

- Verlängerung bis Westensee und Anbindung der Bahn auf der Nord-Süd-Achse
- die heutigen Umsteigebeziehungen in Klein Nordsee bleiben bestehen

Linien 520 und 620 und neue Linie 540

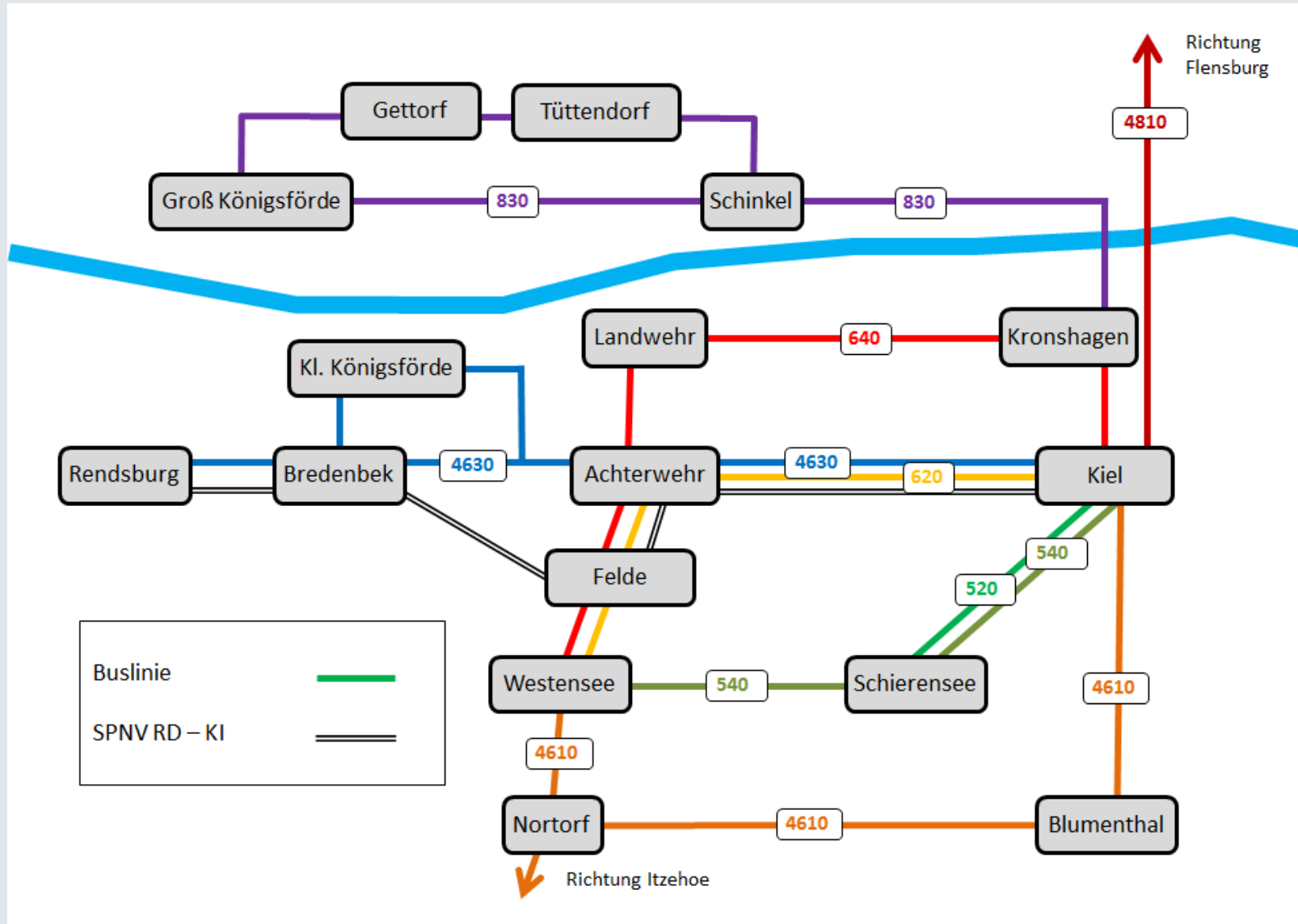
- Eindeutige Aufteilung der heutigen Rundkurse um den Westensee auf die Linien 620 Kiel-Westensee und 520 Kiel-Schierensee
- Anbindung weiterer Orte (Emkendorf, Groß Vollstedt etc.) über die neue Linie 540

Linie 4610

- Konzentration der Linienführung auf die Achse Blumenthal
- Anbindung von Westensee in Richtung Nortorf erfolgt als Anschlussbeziehung ab Westensee

Der Leistungsumfang bleibt im Bereich der heutigen Leistung erhalten.

Entwurf Neuordnung der Busanbindung im Korridor Achterwehr/Westensee/Schierensee



Prüfaufträge aus dem Termin am 06.10.16 in Achterwehr

Morgendliche Abfahrten aus Felde sind teilweise zu früh; kein Anschluss beim späteren Knoten

Der Anschluss aus Felde und Klein Nordsee ist auf die Weiterfahrt nach Kronshagen ausgerichtet (6.44 Uhr ab Klein Nordsee). Ein um 20 min versetzter erneuter Anschluss wäre eine Mehrleistung.

14.55 Uhr Anschluss in Klein Nordsee nach Westensee

Um 14.55 Uhr ist nach dem jetzigen Konzept (abhängig von obiger Entscheidung über die Fahrt 14.20 ab Kronshagen) ein Anschluss in alle Richtungen vorgesehen (15.00 Richtung Klein Königsförde und Richtung Westensee).

Anbindung für Flüchtlingskinder aus Brux nach Felde zum Zug 7.45 Uhr

Brux liegt abseits der Route Achterwehr-Westensee, die Querverbindung ist im Zuge dieser Achse mit einer Stichfahrt nicht sinnvoll anzubinden. Die Anbindung über K67 Bredenbek-Enkendorf ist möglich, wäre eine Mehrleistung.

Fahrten der Linie 4630 aus RD enden in Bredenbek (14.42 Uhr/16.17 Uhr); Weiterführung nach Brux?

Die Weiterführung nach Brux ist möglich, wäre eine Mehrleistung. Eine Anbindung über lediglich 2 Fahrten am Nachmittag ist jedoch nicht sehr sinnvoll.

Linie	520	520	520	520	520	520	520	520	520
Betriebstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr F	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr S
Verkehrsbeschränkung				S	S	F	S	S	S
Fahrtnummer	520001	520003	520005	520007	520009	520011	520903	520905	520907
Kieler Gelehrtenschule							13:00	14:10	15:00
Kiel, Unikliniken							13:20	14:25	15:15
Ricarda-Huch-Schule							13:10		
Goetheschule							13:10		
Kiel, Alsenstraße							13:23		
Humboldt-Schule							13:10		
Kiel, Humboldtschule							13:28		
Käthe-Kollwitz-Straße							12:50		
Friedrich-Junge-Gemeinsch.							12:30	13:15	
Kiel, Harmsstr. (K.-Kollwitz-Schule)							12:57	13:33	
Max-Planck-Schule								13:50	15:00
Klaus-Groth-Regionalschule							13:05	13:50	
Kiel, Winterbeker Weg							13:38	14:40	15:30
Linie 620 in Richtung Westensee ab							13:38	14:40	15:30
Kiel, Gärtnerstraße							13:41	14:43	15:33
Kiel, Herzog-Friedrich-Straße	06:05			11:48		12:59			
Kiel, Ziegelteich					12:59				
Kiel, Hauptbahnhof	06:06			11:49	13:00	13:00			
Kiel, Hummelwiese	06:07			11:51	13:01	13:01			
Gemeinschaftsschule Hassee							13:00	14:30	15:15
Kiel, Wulfsbrook	06:10			11:56	13:05	13:05	13:44	14:46	15:36
Kiel, Eiderbrücke	06:12			11:59	13:08	13:08	13:48	14:50	15:40
Rammsee, Verwaltung	06:14								
Rammsee, Rammseer Weg	06:15								
Rammsee, Mielkendorfer Weg				12:01	13:12	13:12	13:51	14:53	15:43
Rammsee, Freilichtmuseum			10:24	12:03	13:14	13:14	13:53	14:55	15:45
Rammsee, Osterberg			10:25	12:04	13:15	13:15	13:54	14:56	15:46
Mielkendorf, Eiderweg	06:16		10:29	12:08	13:21	13:21	14:00	15:01	15:51
Mielkendorf, Post	06:20		10:34	12:13	13:25	13:25	14:04	15:04	15:54
Mielkendorf, Schule	06:20		10:34	12:13	13:25	13:25	14:04	15:05	15:55
Hohenhude, Dorf			10:41			13:33			
Rodenbek, Dorf	06:23		10:45	12:18	13:30	13:38	14:07	15:09	15:59
Rodenbek, Abzw. Annenhof	06:24		10:46	12:19	13:31	13:39	14:08	15:10	16:00
Rodenbek, Gut Annenhof	06:25		10:47						
Rodenbek, Kaffeekate/Heidberg	06:28		10:49						
Schierensee, Dorf	06:32		10:53						
Rumohr, Rumohrholz				12:22	13:33	13:41	14:10	15:12	16:02
Flintbek, Parkplatz		08:40							
Rumohr, Landkrug Rotenhahn		08:43							
Rumohr, Alter Kieler Weg		08:47		12:24	13:36	13:44	14:11	15:13	16:03
Rumohr, Dorfstraße/Manhagen		08:49		12:26	13:37	13:45	14:13	15:15	16:05
Schierensee, Dorf		08:53		12:30	13:42	13:49			
Rodenbek, Kaffeekate/Heidberg					13:46	13:53			
Rodenbek, Gut Annenhof					13:48	13:55			
Schierensee, Linde/Abzw.							14:18	15:20	16:10
Schierensee, Linde							80	15:21	
Schierensee, Dorf								15:22	
Blumenthal, Schmiede									16:16
Rumohr, Landkrug Rotenhahn									16:22

Verkehrsbeschränkungen

**Richtung Westensee und Landwehr
ohne Umstieg (Fahrt 021)**

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	520	520	520	520	520	520
Betriebstage	Mo-Fr F	Mo-Fr S	Mo-Fr F	Mo-Fr S	Mo-Fr	Mo-Fr S
Verkehrsbeschränkung	F	S	F	S		S
Fahrtnummer	520004	520002	520016	520006	520018	520012
Schierensee, Dorf			08:53	08:53	10:53	12:30
Rodenbek, Kaffeekate/Heidberg			08:56	08:56	10:56	12:33
Rodenbek, Gut Annenhof			08:58	08:58	10:58	12:35
Schierensee, Dorf	06:33	06:36				
Schierensee, Linde	06:35	06:38				
Rumohr, Dorfstraße/Manhagen	06:38	06:41				
Rumohr, Alter Kieler Weg	06:41	06:44				
Rodenbek, Abzw. Annenhof	06:45	06:48	08:59	08:59	10:59	12:37
Rodenbek, Dorf	06:47	06:50	09:01	09:01	11:01	12:39
Hohenhude, Dorf				09:05	11:05	
Hohenhude, Ruhm	06:53			09:10	11:10	
Rodenbek, Kreuzung	06:55	06:52	09:02	09:12	11:12	12:42
Mielkendorf, Schule	06:57	06:54	09:04	09:14	11:14	12:44
Mielkendorf, Post	06:58	06:55	09:05	09:15	11:15	12:45
Mielkendorf, Eiderweg	07:01	06:58	09:08	09:18	11:18	12:48
Rammsee, Osterberg	07:08	07:05	09:14	09:24	11:24	12:54
Rammsee, Freilichtmuseum	07:09	07:07	09:15	09:25	11:25	12:55
Rammsee, Mielkendorfer Weg	07:11	07:09				12:57
Kiel, Eiderbrücke	07:13	07:12				12:59
Kiel, Wulfsbrook	07:16	07:16				13:02
Kiel, Winterbeker Weg		07:20				
Kiel, Harmsstr. (K.-Kollwitz-Schule)		07:24				
Kiel, Waldwiese	07:18					13:04
Kiel, Hummelwiese	07:20					13:08
Kiel, Hauptbahnhof	07:21					13:10

Verkehrsbeschränkungen

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	540	540	540	540	540	540	540
Betriebstage	Mo-Fr S	Mo-Fr F	Mo-Fr S	Mo-Fr	Mo-Fr S	Mo-Fr	Mo-Fr
Verkehrsbeschränkung	S	F	S		S		
Fahrtnummer	540003	540103	540005	540009	540021	540023	540025
Kiel, Herzog-Friedrich-Straße				07:45		16:20	17:22
Kiel, Hauptbahnhof				07:46		16:21	17:23
Kiel, Hummelwiese				07:47		16:22	17:24
Kiel, Wulfsbrook				07:50		16:25	17:29
Kiel, Eiderbrücke				07:52		16:29	17:32
Rammsee, Mielkendorfer Weg				07:54		16:33	17:34
Rammsee, Freilichtmuseum				07:56		16:33	17:36
Rammsee, Osterberg				07:57		16:34	17:37
Mielkendorf, Eiderweg				08:00		16:37	17:42
Mielkendorf, Post				08:03		16:39	17:45
Mielkendorf, Schule				08:03		16:39	17:45
Rodenbek, Kreuzung				08:06		16:42	17:48
Hohenhude, Dorf							17:52
Rodenbek, Dorf				08:09		16:43	17:57
Rumohr, Rumohrholz				08:12		16:46	18:00
Rumohr, Alter Kieler Weg	05:58	06:03		08:14		16:49	18:03
Rumohr, Dorfstraße/Manhagen	05:59	06:04		08:16		16:50	18:04
Schierensee, Sophienlust	06:01	06:06		08:18	70	16:52	18:05
Schierensee, Linde/Abzw.	06:03	06:08		08:20	14:20	16:54	18:06
Wrohe	06:06	06:11		08:22	14:23	16:58	18:09
Deutsch Nienhof	06:09	06:14		08:26	14:25	17:00	18:11
Emkendorfer Kreuz	an	06:11	06:16	08:28	14:26	17:01	18:13
Emkendorf, Blaue Pforte							18:16
Eisendorf, Hauptstraße			06:36				
Alt-Mühlendorf, Ortsmitte			06:38				
Groß Vollstedt, Ort			06:40				
Kleinvollstedt, Ortsmitte					14:34		
Emkendorf, Gut	06:16	06:21		08:34	14:39		18:18
Emkendorfer Kreuz	06:19	06:24	06:47	08:37	14:42		18:21
Westensee, Berg	06:21	06:26	06:49	08:39	14:44	17:03	18:23
	90	90	90	90	80		

Verkehrsbeschränkungen

70 - Kommt als Linie 620 aus Richtung Kiel ohne Umstieg (Fahrt 903)

80 - Weiter als Linie 620 in Richtung Landwehr ohne Umstieg (Fahrt 007)

90 - Weiter als Linie 620/640 in Richtung Kiel ohne Umstieg (Fahrten 004, 902, 001, 003, 009)

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	540	540	540	540	540	540	540	540	540
Betriebstage	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr F	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr
Verkehrsbeschränkung	S	S	S	F	S	S	S	S	
Fahrtnummer	540004	540002	540902	540014	540012	540908	540910	540016	540018
			70		60	70	70	60	60
Westensee, Berg			13:36	13:40	14:05	15:14	16:04	17:40	19:40
Emkendorfer Kreuz	ab			13:43	14:08	15:16	16:06	17:43	19:42
Groß Vollstedt, Ort			13:42						
Emkendorfer Kreuz			13:45						
Deutsch Nienhof		06:38	13:46	13:43	14:08	15:18	16:08	17:43	19:42
Wrohe		06:43	13:48	13:45	14:10	15:20	16:10	17:45	19:44
Schierensee, Linde/Abzw.		06:48	13:51	13:47	14:12	15:23		17:47	19:46
Rumohr, Dorfstraße/Manhagen		06:51	13:54	13:50	14:15	15:26		17:50	19:49
Rumohr, Alter Kieler Weg		06:55	13:56	13:52	14:17	15:28		17:52	19:51
Rodenbek, Abzw. Annenhof				13:55	14:20	15:31		17:55	19:54
Rodenbek, Dorf	06:52			13:56	14:21	15:32		17:56	19:55
Hohenhude, Dorf				14:00					
Rodenbek, Kreuzung	06:54			14:06	14:22	15:33		17:57	19:56
Mielkendorf, Schule	06:56			14:07	14:23	15:35		17:58	19:57
Mielkendorf, Post	06:57			14:08	14:24	15:36		17:59	19:58
Mielkendorf, Eiderweg	07:00			14:11	14:27	15:39		18:02	20:01
Rammsee, Osterberg	07:07			14:15	14:31			18:06	20:05
Rumohr, Alte Schule		06:57							
Rumohr, Landkrug Rotenhahn		06:59							
Flintbek, Schule		07:03							
Molfsee, Catharinenberg		07:09							
Rammsee, Freilichtmuseum	07:09	07:14		14:16	14:32			18:07	20:06
Rammsee, Miellendorfer Weg	07:11	07:16		14:18	14:34	15:41		18:09	20:08
Kiel, Eiderbrücke	07:14	07:21		14:20	14:36			18:11	20:10
Kiel, Wulfsbrook	07:17	07:24		14:23	14:39			18:14	20:13
Kiel, Winterbeker Weg	07:22	07:26							
Kiel, Harmsstr. (K.-Kollwitz-Schule)	07:26	07:27							
Kiel, Humboldtschule	07:32	07:36							
Kiel, Alsenstraße		07:38							
Kiel, Unikliniken		07:45							
Kiel, Hummelwiese				14:26	14:43			18:18	20:17
Kiel, Hauptbahnhof				14:27	14:45			18:20	20:19

Verkehrsbeschränkungen

**60 - Kommt als Linie 640 aus Richtung
Kiel ohne Umstieg (Fahrt 909, 927,
70 - Kommt als Linie 620 aus Richtung
Kiel ohne Umstieg (Fahrt 002, 008,**

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	620	620	620	620
Betriebstage	Mo-Fr	Mo-Fr S	Mo-Fr	Mo-Fr
Verkehrsbeschränkung	S	S		
Fahrtnummer	620001	620003	620005	620901
	60		70	90
Westensee, Berg	06:49		08:39	18:54
Felde, Schule	06:59	07:01	08:46	19:00
<i>Zug aus Richtung Kiel an</i>	<i>06:45</i>	<i>06:45</i>	<i>08:45</i>	<i>18:45</i>
<i>Zug aus Richtung Rendsburg an</i>	<i>06:45</i>	<i>06:45</i>	<i>08:45</i>	<i>18:45</i>
Felde, Bahnhof	07:04	07:06	08:49	19:02
<i>Zug in Richtung Kiel ab</i>	<i>07:16</i>	<i>07:16</i>	<i>09:16</i>	<i>19:16</i>
<i>Zug in Richtung Rendsburg ab</i>	<i>07:16</i>	<i>07:16</i>	<i>09:16</i>	<i>19:16</i>
<i>Linien 540/640 aus Richtung Rumohr an</i>	<i>06:39</i>	<i>06:39</i>		
<i>Linie 4630 aus Ri. Kl. Königsförde/Bovenau an</i>	<i>06:42</i>	<i>06:42</i>		
Klein Nordsee, Abzw.	07:05	07:08	08:51	19:04
<i>Zug aus Richtung Kiel an</i>	<i>06:57</i>	<i>06:57</i>	<i>08:40</i>	<i>18:40</i>
<i>Zug aus Richtung Rendsburg an</i>				
Achterwehr, Dorfstraße	07:08	07:11	08:53	19:05
<i>Zug in Richtung Kiel ab</i>	<i>07:18</i>	<i>07:18</i>	<i>09:18</i>	<i>19:18</i>
<i>Zug in Richtung Rendsburg ab</i>				
Hohenschulen, Abzw.	07:09	07:13	08:55	19:06
Griesenbötzel, Jensen	07:11	07:15	08:56	19:07
Schönwohld, Rendsburger Landstr.	07:14	07:17	08:58	19:08
Kiel, Harmsstr. (K.-Kollwitz-Schule)	07:29			
Kiel, Humboldtschule	07:36			
Schwartenbock, Abzw. Melsdorf		07:19	09:00	19:10
Kiel, Rendsburger Hof		07:23	09:04	19:15
Kiel, Streitkamp		07:27	09:08	19:21
Kiel, Gärtnerstraße			09:09	19:23
Kiel, Winterbeker Weg		07:30		
Kiel, Harmsstr. (K.-Kollwitz-Schule)	07:29	07:34		
Kiel, Humboldtschule	07:36	07:40		
Kiel, Waldwiese			09:11	19:25
Kiel, Hummelwiese			09:14	19:28
Kiel, Ziegelteich	07:48			
Kiel, Hauptbahnhof			09:15	19:29

Verkehrsbeschränkungen

60 - Kommt als Linie 540 aus Richtung Eisendorf (Fahrt 005) ohne Umstieg

70 - Kommt als Linie 540 Kiel (Fahrten 009, 025) ohne Umstieg

80 - Kommt als Linie 540 aus Richtung Schierensee (Fahrt 021) ohne Umstieg Richtung Itzehoe/Nortorf (Fahrten 014/024) ohne Umstieg

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	620	620	620	620	620	620	620	620	620
Betriebsstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr S	Mo-Fr F	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr F	Mo-Fr
Verkehrsbeschränkung			S	S	F	S	S	F	
Fahrtnummer	620902	620904	620002	620004	620006	620008	620010	620012	620906
Ricarda-Huch-Schule						14:00	14:50		
Goetheschule						14:00			
Kiel, Alsenstraße						14:20	15:10		
Humboldtschule						14:00	14:50		
Kiel, Humboldtschule			12:47	13:23		14:25	15:15		
Kiel, Herzog-Friedrich-Straße	05:30	06:05			13:30			15:25	17:35
Kiel, Hauptbahnhof	05:31	06:06	12:53	13:29	13:31	14:31	15:21	15:26	17:36
Kiel, Hummelwiese	05:32	06:07							17:37
Kiel, Waldwiese	05:34	06:09							17:39
Käthe-Kollwitz-Schule			12:15	12:50		14:20	15:05		
Friedrich-Junge-Gemeinsch.			12:30	13:15		14:05	14:50		
Kiel, Harmsstr. (K.-Kollwitz-Schule)			12:57	13:33		14:35	15:25		
Max-Planck-Schule			12:25			13:50	15:00		
Klaus-Groth-Regionalschule			12:15	13:05		13:50/14:35			
Kiel, Winterbeker Weg			13:02	13:38	13:35	14:40	15:30	15:30	
Linie 520 in Richtung Schierensee ab				13:38		14:40	15:30		
Kiel, Gärtnerstraße	05:35	06:10	13:04	13:40	13:37	14:42	15:32	15:32	17:40
Gemeinschaftsschule Hassee			13:00			14:30	15:15		
Kiel, Streitkamp	05:37	06:12	13:05	13:41	13:38	14:43	15:33	15:33	17:42
Kiel, Russee Kirche	05:41	06:16	13:10	13:46	13:43	14:48	15:38	15:38	17:46
Schönwohld, Rendsburger Landstr.	05:47	06:22	13:16	13:52	13:49	14:54	15:44	15:44	17:52
Griesenbötel, Jensen	05:48	06:23	13:18	13:54	13:51	14:56	15:46	15:46	17:53
Zug aus Richtung Kiel an	05:40	06:15		13:40	13:40	14:40	15:40	15:40	17:40
Zug aus Richtung Rendsburg an		06:18							
Achterwehr, Dorfstraße	05:51	06:26	13:21	13:57	13:54	14:59	15:49	15:49	17:56
Zug in Richtung Kiel ab				14:18	14:18	15:18	16:18	16:18	18:18
Zug in Richtung Rendsburg ab		06:40	13:40						
Klein Nordsee, Abzw.	05:53	06:28	13:22	13:58	13:55	15:00	15:50	15:50	17:58
Linie 640 in Richtung Kiel ab			13:22			15:02	16:07		
Linie 4630 in Richtung Kl. Königsförde/Bovenau ab				14:00	14:00	15:00	15:50	15:50	
Zug aus Richtung Kiel an	05:40	06:16	13:16	13:45	13:45	14:45	14:45	14:45	17:45
Zug aus Richtung Rendsburg an	05:40	06:16	13:16	13:45	13:45	14:45	14:45	14:45	17:45
Felde, Bahnhof	05:55	06:30	13:25	14:01	13:58	15:03	15:53	15:53	18:00
Zug in Richtung Kiel ab	06:16	06:45	13:45	14:16	14:16	15:16	16:16	16:16	18:16
Zug in Richtung Rendsburg ab	06:16	06:45	13:45	14:16	14:16	15:16	16:16	16:16	18:16
Felde, Seegarten	05:58	06:33	13:29	14:05	14:02	15:07	15:57	15:57	18:03
Westensee, Abzw. Dorfstraße	06:02	06:37	13:35	14:11	14:08	15:13	16:03	16:03	18:07
Westensee, Berg	06:03	06:38	13:36	14:12	14:09	15:14	16:04	16:04	18:08
	110	110	80			90	100		110

Verkehrsbeschränkungen

80 - Weiter als Linie 540 in Richtung Rumohr (Fahrt 902) ohne Umstieg

90 - Weiter als Linie 540 in Richtung Rammsee (Fahrt 908) ohne Umstieg

100 - Weiter als Linie 540 in Richtung

Wrohe (Fahrt 910) ohne Umstieg

100 - Weiter als Linie 4610 in

Richtung Nortof/Itzehoe (Fahrten

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	640	640	640	640	640	640	640	640	640
Betriebstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr F	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr F	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr S
Verkehrsbeschränkung			F	S	S	F	S	S	S
Fahrtnummer	640901	640903	640007	640005	640905	640911	640913	640909	640917
Kiel, Hauptpost	07:49	09:49	11:20	11:20	12:19	12:49		13:09	14:14
Kiel, Exerzierplatz	07:51	09:51	11:22	11:23	12:22	12:51		13:12	14:17
Kiel, Waldeck (Waldorfschule)							13:12		
Thor-Heyerdahl-Gymnasium							13:10		
Leif-Eriksson-Gemeinsch.							13:10		
Kiel, Kurt-Schumacher-Platz							13:20		
Kronshagen, Villenweg	07:59	09:59	11:31	11:32	12:31	12:59		13:21	14:26
Kronshagen, Rathaus	08:00	10:00	11:32	11:33	12:32	13:00		13:22	14:27
Kronshagen, Heischberg	08:01	10:01	11:33			13:01			
Brüder-Grimm-Schule				11:30				12:45	13:35
Kronshagen, Gebrüder-Grimm-Schule				11:34	12:33			13:23	14:28
Eichendorff-Schule					12:25			13:15	
Kronshagen, Eichkoppelweg				11:35	12:34			13:24	14:29
Gymnasium Kronshagen					12:05			12:55	14:15
Gemeinschaftsch. I Kronshagen					12:05			12:55	14:15
Kronshagen, Schulzentrum				11:36	12:35			13:25	14:30
Linie 830 in Richtung Königsförde ab					12:35			13:30	
Kronshagen, Altenheim	08:03	10:03	11:35	11:39	12:38	13:03		13:28	14:33
Linie 830 in Richtung Königsförde ab								13:09	
Ottendorf, Feuerwache	08:07	10:07	11:39	11:43	12:42	13:07		13:32	14:37
Stampe, Kreuzung	08:12	10:12	11:44	11:48	12:47	13:12	13:32	13:37	14:42
Landwehr, Abzw. Kanalfähre	08:15	10:15	11:47	11:50	12:50	13:15	13:35	13:40	14:45
Quarnbek, Gut	08:19	10:19	11:49	11:53	12:54	13:19	13:39	13:44	14:49
Linie 640 in Richtung Westensee ab								13:44	
Flemhude	08:20	10:20	11:51	11:55	12:55	13:20		13:45	14:50
Achterwehr, Bullenkoppel	08:23	10:23	11:54	11:58	12:58	13:23		13:48	14:53
Zug aus Richtung Kiel an			11:40	11:40	12:40			13:40	14:40
Zug aus Richtung Rendsburg an	08:18	10:18					13:18		
Achterwehr, Dorfstraße	08:24	10:24	11:55	11:59	12:59	13:24		13:49	14:54
Zug in Richtung Kiel ab									15:18
Zug in Richtung Rendsburg ab	08:40						13:40		
Klein Nordsee, Abzw.	08:25	10:25	11:56	12:00	13:00	13:25		13:50	14:55
Linie 640 in Richtung Kiel ab						13:05			
Linie 4630 in Richtung Kl. Königsförde/Bovenau ab								14:00	15:00
Linie 640 in Richtung Westensee ab						13:22		13:58	15:00
Zug aus Richtung Kiel an	08:16	10:16	11:45	11:45			13:16	13:45	
Zug aus Richtung Rendsburg an	08:16	10:16	11:45	11:45			13:16	13:45	
Felde, Bahnhof	08:28	10:28	11:59	12:03	13:03	13:28		13:53	
Zug in Richtung Kiel ab	08:45	10:45	12:16	12:16	13:16	13:45		14:16	
Zug in Richtung Rendsburg ab	08:45	10:45	12:16	12:16	13:16	13:45		14:16	
Felde, Schule	08:31	10:31	12:02	12:06	13:06	13:31		13:56	
Felde, Seegarten	08:32	10:32	12:03	12:07	13:07	13:32		13:57	
Westensee, Abzw. Dorfstraße	08:38	10:38	12:08	12:12	13:13	13:38		14:03	
Westensee, Berg	08:39	10:39	12:09	12:13	13:14	13:39		14:04	
			80	80				90	

Verkehrsbeschränkungen

**Nortorf/Itzehoe ohne Umstieg
(Fahrten 007 (S), 207 (F), 009)
90 - Weiter als Linie 540 in Richtung
Kiel ohne Umstieg (Fahrten 012, 016
und 018)**

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	640	640	640	640	640
Betriebstage	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr	Mo-Fr
Verkehrsbeschränkung	S	S	S		
Fahrtnummer	640921	640923	640925	640927	640929
Kiel, Hauptpost	15:04		15:44	16:49	18:49
Kiel, Exerzierplatz	15:07		15:47	16:51	18:51
Kiel, Waldeck (Waldorfschule)					
Thor-Heyerdahl-Gymnasium		15:15			
Leif-Eriksson-Gemeinsch.		14:25			
Kiel, Kurt-Schumacher-Platz		15:25			
Kronshagen, Villenweg	15:16		15:56	16:59	18:59
Kronshagen, Rathaus	15:17		15:57	17:00	19:00
Kronshagen, Heischberg				17:01	19:01
Brüder-Grimm-Schule					
Kronshagen, Gebrüder-Grimm-Schule	15:18		15:58		
Eichendorff-Schule					
Kronshagen, Eichkoppelweg	15:19		15:59		
Gymnasium Kronshagen	15:05				
Gemeinschaftsch. I Kronshagen	15:05				
Kronshagen, Schulzentrum	15:20		16:00		
Linie 830 in Richtung Königsförde ab	15:30				
Kronshagen, Altenheim	15:23		16:03	17:03	19:03
Linie 830 in Richtung Königsförde ab	15:31			17:09	19:09
Ottendorf, Feuerwache	15:27		16:07	17:07	19:07
Stampe, Kreuzung	15:32	15:37	16:12	17:12	19:12
Landwehr, Abzw. Kanalfähre	15:35	15:40	16:15	17:15	19:15
Quarnbek, Gut	15:39	15:44	16:19	17:19	19:19
Linie 640 in Richtung Westensee ab	15:44				
Flemhude		15:45	16:20	17:20	19:20
Achterwehr, Bullenkoppel		15:48	16:23	17:23	19:23
Zug aus Richtung Kiel an		15:40			
Zug aus Richtung Rendsburg an			16:18	17:18	19:18
Achterwehr, Dorfstraße		15:49	16:24	17:24	19:24
Zug in Richtung Kiel ab					
Zug in Richtung Rendsburg ab			16:40	17:40	19:40
Klein Nordsee, Abzw.		15:50	16:25	17:25	19:25
Linie 640 in Richtung Kiel ab		16:07			
Linie 4630 in Richtung Kl. Königsförde/Bovenau		15:50			
Linie 640 in Richtung Westensee ab		15:50		17:58	
Zug aus Richtung Kiel an		15:45	16:16	17:16	19:16
Zug aus Richtung Rendsburg an		15:45	16:16	17:16	19:16
Felde, Bahnhof		15:53	16:28	17:28	19:28
Zug in Richtung Kiel ab		16:16	16:45	17:45	19:45
Zug in Richtung Rendsburg ab		16:16	16:45	17:45	19:45
Felde, Schule		15:56	16:31	17:31	19:31
Felde, Seegarten		15:57	16:32	17:32	19:32
Westensee, Abzw. Dorfstraße		16:03	16:38	17:38	19:38
Westensee, Berg		16:04	16:39	17:39	19:39
			90	90	

Verkehrsbeschränkungen

**Nortorf/Itzehoe ohne Umstieg
(Fahrten 007 (S), 207 (F), 009)
90 - Weiter als Linie 540 in Richtung
Kiel ohne Umstieg (Fahrten 012, 016
und 018)**

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	640	640	640	640	640	640	640	640	640
Betriebstage	Mo-Fr	Mo-Fr S	Mo-Fr F	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr F	Mo-Fr S	Mo-Fr F	Mo-Fr S
Verkehrsbeschränkung		S	F	S	S	F	S	F	S
Fahrtnummer	640002	640004	640902	640030	640920	640904	640006	640906	640908
Emkendorfer Kreuz	05:07	60	60						
Westensee, Berg	05:10	06:23	06:26			07:46	07:46	09:46	09:46
Westensee, Abzw. Dorfstraße	05:12	06:26	06:29			07:49	07:49	09:49	09:49
Felde, Seegarten	05:17	06:31	06:34			07:54	07:54	09:54	09:54
Felde, Schule	05:18	06:32	06:35			07:55	07:55	09:55	09:55
<i>Zug aus Richtung Kiel an</i>		06:16	06:16			07:45	07:45	09:45	09:45
<i>Zug aus Richtung Rendsburg an</i>		06:16	06:16			07:45	07:45	09:45	09:45
Felde, Bahnhof	05:22	06:36	06:39			07:59	07:59	09:59	09:59
<i>Zug in Richtung Kiel ab</i>	05:40	06:45	06:45			08:16	08:16	10:16	10:16
<i>Zug in Richtung Rendsburg ab</i>	05:40	06:45	06:45			08:16	08:16	10:16	10:16
<i>Linie 640 in Richtung Kiel ab</i>									
<i>Linie 4630 in Richtung Kl. Königsförde/Bovenau ab</i>									
Klein Nordsee, Abzw.	05:25	06:39	06:42	06:44	07:08	08:02	08:02	10:02	10:02
<i>Linie 4630 in Richtung Kiel ab</i>		06:42/07:08							
<i>Linie 620 in Richtung Kiel ab</i>		07:05/07:08							
<i>Zug aus Richtung Kiel an</i>		06:18	06:18						
<i>Zug aus Richtung Rendsburg an</i>						07:40	07:40	09:40	09:40
Achterwehr, Dorfstraße	05:26	06:40	06:43	06:45	07:09	08:03	08:03	10:03	10:03
<i>Zug in Richtung Kiel ab</i>			06:57	06:57					
<i>Zug in Richtung Rendsburg ab</i>						08:18	08:18	10:18	10:18
Achterwehr, Bullenkoppel	05:27	06:41	06:44	06:46	07:10	08:04	08:04	10:04	10:04
Flemhude	05:28	06:43	06:47	06:48	07:12	08:07	08:06	10:07	10:07
Quarnbek, Gut	05:29	06:45	06:48	06:49	07:14	08:08	08:08	10:08	10:08
Landwehr, Abzw. Kanalfähre	05:32	06:48	06:52		07:17	08:12	08:11	10:12	10:12
Stampe, Landkrug	05:34	06:52	06:55		07:19	08:15	08:14	10:15	10:15
Ottendorf, Feuerwache	05:36	06:58	07:00			08:20	08:18	10:20	10:20
<i>Linie 830 aus Richtung Königsförde an</i>			07:07						
Kronshagen, Altenheim	05:39	07:02	07:07	07:02		08:24	08:22	10:24	10:24
<i>Linie 830 aus Richtung Königsförde an</i>		07:04							
Kronshagen, Schulzentrum		07:07		07:06			08:24		10:26
Kronshagen, Eichkoppelweg		07:09		07:08			08:26		10:27
Kronshagen, Gebrüder-Grimm-Schule		07:11		07:10			08:28		10:28
Kiel, Kurt-Schumacher-Platz					07:31				
Kiel, Waldeck (Waldorfschule)					07:37				
Kiel, Virchowstraße					07:40				
Kronshagen, Rathaus	05:43	07:13	07:11	07:12		08:28	08:30	10:28	10:30
Kiel, Dehnckestraße	05:48	07:17	07:16	07:16		08:33	08:34	10:33	10:35
Kiel, Exerzierplatz	05:54	07:23	07:23	07:22		08:40	08:40	10:40	10:42
Kiel, Ziegelteich	05:56	07:24	07:24	07:23		08:41	08:41	10:41	10:43

Verkehrsbeschränkungen

Rumohr ohne Umstieg (Fahrten 003 (S), 103 (F))

Richtung Itzehoe/Nortorf ohne Umstieg (Fahrten 018, 020 und 010)

Schierensee (Fahrt 021) ohne Umstieg

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	640	640	640	640	640
Betriebstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr S	Mo-Fr	Mo-Fr
Verkehrsbeschränkung	S				
Fahrtnummer	640014	640912	640920	640916	640918
Emkendorfer Kreuz		70	80	70	
Westensee, Berg	11:41	13:06	14:44	15:51	17:46
Westensee, Abzw. Dorfstraße	11:44	13:09	14:45	15:54	17:49
Felde, Seegarten	11:49	13:14	14:50	15:59	17:54
Felde, Schule	11:50	13:15	14:51	16:00	17:55
Zug aus Richtung Kiel an	11:45	13:16	14:45	15:45	17:45
Zug aus Richtung Rendsburg an	11:45	13:16	14:45	15:45	17:45
Felde, Bahnhof	11:54	13:19	14:54	16:04	17:59
Zug in Richtung Kiel ab	12:16	13:45	15:16	16:16	18:16
Zug in Richtung Rendsburg ab	12:16	13:45	15:16	16:16	18:16
Linie 640 in Richtung Kiel ab		13:22			
Linie 4630 in Richtung Kl. Königsförde/Bovenau		13:00			
Klein Nordsee, Abzw.	11:57	13:22	15:00	16:07	18:02
Linie 4630 in Richtung Kiel ab					
Linie 620 in Richtung Kiel ab					
Zug aus Richtung Kiel an					
Zug aus Richtung Rendsburg an	11:40		14:40	15:40	17:40
Achterwehr, Dorfstraße	11:58	13:23	15:02	16:08	18:03
Zug in Richtung Kiel ab		13:40	15:18		
Zug in Richtung Rendsburg ab	12:18			16:18	18:18
Achterwehr, Bullenkoppel	11:59	13:24	15:03	16:09	18:04
Flemhude	12:01	13:27	15:05	16:12	18:07
Quarnbek, Gut	12:03	13:28	15:06	16:13	18:08
Landwehr, Abzw. Kanalfähre	12:06	13:32	15:10	16:17	18:12
Stampe, Landkrug	12:09	13:35		16:20	18:15
Ottendorf, Feuerwache	12:13	13:40		16:25	18:20
Linie 830 aus Richtung Königsförde an				16:26	18:21
Kronshagen, Altenheim	12:17	13:44		16:29	18:24
Linie 830 aus Richtung Königsförde an					
Kronshagen, Schulzentrum					
Kronshagen, Eichkoppelweg					
Kronshagen, Gebrüder-Grimm-Schule					
Kiel, Kurt-Schumacher-Platz					
Kiel, Waldeck (Waldorfschule)					
Kiel, Virchowstraße					
Kronshagen, Rathaus	12:21	13:48		16:33	18:28
Kiel, Dehnckestraße	12:26	13:53		16:38	18:33
Kiel, Exerzierplatz	12:33	14:00		16:45	18:40
Kiel, Ziegelteich	12:34	14:01		16:46	18:41

Verkehrsbeschränkungen

Rumohr ohne Umstieg (Fahrten 003 (S), 103 (F))
Richtung Itzehoe/Nortorf ohne Umstieg (Fahrten 018, 020 und 010)
Schierensee (Fahrt 021) ohne Umstieg

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	830	830	830	830	830	830	830	830	
Betriebstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr S	Mo-Fr F	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr	Mo-Fr	
Verkehrsbeschränkung			S	F	S	S			
Fahrtnummer	830901	830001	830903	830907	830905	830913	830917	830919	
<i>Linie 640 aus Richtung Kiel an</i>			13:03			17:03 19:03			
Kronshagen, Altenheim				13:09			17:09	19:09	
<i>Linie 640 aus Richtung Kiel an</i>			12:35		13:25		15:20		
<i>Linie 71/72 aus Richtung Kiel an</i>								15:18	
Kronshagen, Schulzentrum			12:35		13:30		15:30		
Kiel, Sylter Bogen			12:41	13:16	13:36	15:36	17:16	19:16	
<i>Linie 4810 in Richtung Gettorf/Eckernförde ab</i>			12:42		15:45		19:35		
<i>Linie 4810 aus Richtung Gettorf/Eckernförde an</i>								12:55 15:37 16:47	
Levensau			12:44	13:19	13:39	15:39	17:19	19:19	
<i>Linie 834 in Richtung Tüttendorf ab</i>								16:09	
Altwittenbek			12:46	13:21	13:41	15:41	17:21	19:21	
Neuwittenbek			12:47	13:22	13:42	15:42	17:22	19:22	
Warleberg, Gut			12:49	13:24	13:44	15:44	17:24	19:24	
Landwehr, Gasthaus			12:51	13:26	13:46	15:46	17:26	19:26	
<i>Linie 835 in Richtung Tüttendorf ab</i>			12:51		13:56				
Landwehr, Lager			12:52	13:27	13:47	15:47	17:27	19:27	
<i>Linie 835 in Richtung Tüttendorf ab</i>								13:54	
Schinkel, Gastwirtschaft			12:54	13:29	13:49	15:49	17:29	19:29	
Schinkel, Abzw. Schinkelerhütten			12:56	13:31	13:51	15:51	17:31	19:31	
<i>Linie 832 in Richtung Tüttendorf ab</i>								16:07	
Königsförde, Dorfstraße 4			13:00	13:35	13:55	15:55	17:35	19:35	
Königsförde, Wendeplatz			13:02	13:37	13:57	15:57	17:37	19:37	
<i>Linie 3290 in Richtung Rendsburg an</i>								17:40	
<i>Ankunft Linie 4810 in Gettorf</i>			13:00		16:00		19:45		
<i>Linie 4810 aus Richtung Eckernförde an</i>								13:49	
Gettorf, ZOB/Bahnhof				13:50	14:10		17:50		
Gettorf, Grundschule				13:52	14:12		17:52		
Königsförde, Dorfstraße 4	05:51	06:36							
Königsförde, Wendeplatz	05:53	06:38							
Tüttendorf, Eiche				13:58	14:18		17:58		
Schinkel, Schule	05:58	06:43	13:07			16:02			
<i>Linie 832 aus Richtung Tüttendorf an</i>			06:35						
Schinkel, Gastwirtschaft	05:59	06:44	13:08			16:03			
Landwehr, Gasthaus	06:02	06:47	13:11			16:06			
Warleberg, Gut	06:04	06:49	13:13			16:08			
Neuwittenbek	06:06	06:51	13:15	14:05	14:25	16:10	18:05		
Altwittenbek	06:08	06:53	13:17	14:07	14:27	16:12	18:07		
Levensau	06:11	06:56	13:20	14:10	14:30	16:15	18:10		
<i>Linie 4810 in Richtung Gettorf/Eckernförde ab</i>								06:53	
<i>Linie 4810 aus Richtung Gettorf/Eckernförde an</i>								06:53	
Kiel, Sylter Bogen	06:13	06:58	13:22	14:12	14:32	16:17	18:12		
<i>Linie 4810 in Richtung Eckernförde ab</i>								06:45	
Kiel, Dr. Hell-Straße	06:14	06:59	13:23	14:13	14:33	16:18	18:13		
Kiel, Holmredder	06:16	07:01	13:25	14:15	14:35	16:20	18:15		
Kronshagen, Schulzentrum			06:19		07:04		13:28 14:18 14:38 16:23 18:18		
<i>Linie 71/72 in Richtung Kiel ab</i>								06:22	
<i>Linie 640 in Richtung Kiel ab</i>								07:07 (S)	
Kronshagen, Steindamm				07:05	14:19	16:24	18:19		
Kronshagen, Altenheim				07:07	14:21	16:25	18:21		
<i>Linie 640 in Richtung Kiel ab</i>								07:07 (F)	

Verkehrsbeschränkungen

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	4610	4610	4610	4610	4610
Betriebstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Verkehrsbeschränkung					
Fahrtnummer	4610005	4610011	4610013	4610017	4610023
Kiel, Herzog-Friedrich-Straße	07:13	13:16	14:36	16:40	18:48
Kiel, Hauptbahnhof	07:14	13:17	14:37	16:41	18:49
Kiel, Hummelwiese	07:15	13:18	14:38	16:43	18:50
Kiel, Wulfsbrook	07:21	13:21	14:40	16:47	18:52
Kiel, Eiderbrücke	07:26	13:25	14:44	16:51	18:56
Rammsee, Verwaltung					18:58
Rammsee, Rammseer Weg					18:59
Mielkendorf, Eiderweg					19:01
Mielkendorf, Post					19:05
Rodenbek, Kreuzung					19:07
Rodenbek, Dorf					19:08
Rodenbek, Abzw. Annenhof					19:09
Rumohr, Alter Kieler Weg					19:12
Rammsee, Mielkendorfer Weg	07:28	13:28	14:46	16:53	
Rammsee, Freilichtmuseum	07:30	13:30	14:48	16:54	
Molfsee, Catharinenberg	07:32	13:32	14:50	16:55	
Flintbek, Batterieweg	07:36	13:35	14:53	16:58	
Flintbek, Parkplatz		13:38			
Rumohr, Landkrug Rotenhahn	07:38	13:42	14:55	17:00	19:17
Blumenthal, Dorfstraße	07:41	13:48	15:00	17:05	19:21
Langwedel, Ort	07:46	13:54	15:07	17:13	19:29
Warder (Nortorf), Arche Warder					
Brahmsee, Waldheim	07:49	13:57	15:10	17:16	19:32
Wennebek	07:51	13:58	15:11	17:18	19:33
Borgdorf, Ort		14:00	15:13		19:34
Dätgen, Kindergarten	07:55			17:22	
Borgdorf, Ort				17:25	
Seedorf (Nortorf), Dorfstraße	07:58				
Borgdorf, Ort	07:59				
Westensee, Berg					
Emkendorfer Kreuz					
Groß Vollstedt, Ort					
Alt-Mühlendorf, Ortsmitte					
Warder (Nortorf), Arche Warder					
Eisendorf, Eichenweg					
Nortorf, Grundschule	08:03				
Nortorf, ZOB/Bahnhof	an 08:06	14:06	15:20	17:31	19:40
Nortorf, ZOB/Bahnhof	ab 08:10				
Nortorf, Gemeinschaftsschule					
Gnutz, Schule					
Gnutz, Im Heisch	08:16				
Aukrug, Bahnhof	08:22				
Hennstedt (Itzehoe), Ortsmitte	08:32				
Hohenlockstedt, Ort	08:53				
Itzehoe, ZOB	09:08				

Verkehrsbeschränkungen

**Kiel ohne Umstieg (Fahrten 005 (S)
007 (F))**

**Kiel ohne Umstieg (Fahrten 902, 904,
906)**

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	4610	4610	4610	4610	4610	4610	4610
Betriebstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr S	Mo-Fr F	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Verkehrsbeschränkung			S	F			
Fahrtnummer	4610001	4610003	4610007	4610207	4610009	4610019	4610021

Kiel, Herzog-Friedrich-Straße
Kiel, Hauptbahnhof
Kiel, Hummelwiese
Kiel, Wulfsbrook
Kiel, Eiderbrücke
Rammsee, Verwaltung
Rammsee, Rammseer Weg
Mielkendorf, Eiderweg
Mielkendorf, Post
Rodenbek, Kreuzung
Rodenbek, Dorf
Rodenbek, Abzw. Annenhof
Rumohr, Alter Kieler Weg
Rammsee, Mielkendorfer Weg
Rammsee, Freilichtmuseum
Molfsee, Catharinenberg
Flintbek, Batterieweg
Flintbek, Parkplatz
Rumohr, Landkrug Rotenhahn
Blumenthal, Dorfstraße
Langwedel, Ort
Warder (Nortorf), Arche Warder
Brahmsee, Waldheim
Wennebek
Borgdorf, Ort
Dätgen, Kindergarten
Borgdorf, Ort
Seedorf (Nortorf), Dorfstraße
Borgdorf, Ort

	70	70			70	
Westensee, Berg	06:03	06:38	12:13	12:13		18:08
Emkendorfer Kreuz	06:05	06:40	12:15	12:15		18:10
Groß Vollstedt, Ort	06:09	06:44	12:19	12:19		18:14
Alt-Mühlendorf, Ortsmitte	06:13	06:48	12:23	12:23		18:18
Warder (Nortorf), Arche Warder						
Eisendorf, Eichenweg	06:15	06:50	12:25	12:25		18:20
Nortorf, Grundschule						
Nortorf, ZOB/Bahnhof	06:24	06:59	12:34	12:34		18:29
Nortorf, ZOB/Bahnhof	06:24	06:59			12:40	18:30
Nortorf, Gemeinschaftsschule		07:02				
Gnutz, Schule						
Gnutz, Im Heisch	06:30				12:46	18:36
Aukrug, Bahnhof	06:36				12:52	18:42
Hennstedt (Itzehoe), Ortsmitte	06:48				13:01	18:52
Hohenlockstedt, Ort	07:13				13:13	19:13
Itzehoe, ZOB	07:30				13:25	19:28

Verkehrsbeschränkungen

Kiel ohne Umstieg (Fahrten 005 (S)

007 (F))

Kiel ohne Umstieg (Fahrten 902, 904,

906)

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	4610	4610	4610	4610	4610	4610	4610
Betriebstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Verkehrsbeschränkung							
Fahrtnummer	4610002	4610004	4610006	4610016	4610008	4610012	4610026
Itzehoe, ZOB		05:15		07:47			
Hennstedt (Itzehoe), Ortsmitte		05:41		08:22			
Aukrug, Bahnhof		05:52		08:32			
Nortorf, ZOB/Bahnhof	an	06:09		08:44			
Nortorf, ZOB/Bahnhof	ab	05:10	06:10	07:50	08:46	14:28	17:50
Borgdorf, Hunnenkamp		05:15	06:15	07:55	08:51	14:33	17:55
Borgdorf, Ort		05:16	06:16	07:56	08:52	14:34	17:56
Alt-Mühlendorf, Ortsmitte							
Groß Vollstedt, Ort							
Emkendorfer Kreuz							
Westensee, Berg							
Westensee, Abzw. Dorfstraße							
Seedorf (Nortorf), Dorfstraße			07:57				
Borgdorf, Campingplatz	05:17	06:17		08:53	14:35	17:57	19:52
Dätgen, Kindergarten		06:19	07:59				
Brahmsee, Waldheim	05:19	06:25	08:06	08:55	14:37	17:59	19:54
Langwedel, Ort	05:22	06:30	08:10	08:58	14:40	18:02	19:57
Blumenthal, Dorfstraße	05:29	06:36	08:16	09:06	14:47	18:09	20:04
Rumohr, Landkrug Rotenhahn	05:34	06:43	08:22	09:13	14:54	18:14	20:09
Flintbek, Parkplatz			08:26				
Flintbek, Siedlung	05:37	06:47	08:30	09:17	14:57	18:17	20:12
Rammsee, Freilichtmuseum	05:41	06:55	08:34	09:25	15:04	18:21	20:16
Rammsee, Mielkendorfer Weg	05:43	06:57	08:36	09:27	15:06	18:23	20:18
Kiel, Eiderbrücke	05:46	06:59	08:38	09:29	15:09	18:26	20:21
Kiel, Wulfsbrook	05:49	07:03	08:41	09:33	15:12	18:29	20:24
Kiel, Waldwiese	05:51	07:05	08:43	09:35	15:14	18:31	20:26
Kiel, Rondeel	05:53	07:07	08:45	09:37	15:16	18:33	20:28
Kiel, Hummelwiese	05:53	07:07	08:45	09:37	15:16	18:33	20:28
Kiel, Hauptbahnhof	05:54	07:09	08:46	09:39	15:17	18:34	20:29

Verkehrsbeschränkungen

**Richtung Kiel ohne Umstieg
(Fahrten 912, 916)**
**Richtung Kiel ohne Umstieg
(Fahrt 901)**

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	4610	4610	4610	4610	4610	4610	4610
Betriebstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr S	Mo-Fr S	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Verkehrsbeschränkung			S	S			
Fahrtnummer	4610018	4610020	4610030	4610022	4610010	4610014	4610024
Itzehoe, ZOB	11:44			13:30		17:34	
Hennstedt (Itzehoe), Ortsmitte	12:13			13:56		18:03	
Aukrug, Bahnhof	12:24		13:12			18:14	
Nortorf, ZOB/Bahnhof	12:38		13:28			18:28	
Nortorf, ZOB/Bahnhof		12:47			15:30		18:35
Borgdorf, Hunnenkamp		12:52			15:35		18:40
Borgdorf, Ort							
Alt-Mühlendorf, Ortsmitte		12:57			15:40		18:45
Groß Vollstedt, Ort		13:01			15:44		18:49
Emkendorfer Kreuz		13:04			15:47		18:52
Westensee, Berg		13:06			15:49		18:54
Westensee, Abzw. Dorfstraße		80			80		90
Seedorf (Nortorf), Dorfstraße							
Borgdorf, Campingplatz							
Dätgen, Kindergarten							
Brahmsee, Waldheim							
Langwedel, Ort							
Blumenthal, Dorfstraße							
Rumohr, Landkrug Rotenhahn							
Flintbek, Parkplatz							
Flintbek, Siedlung							
Rammsee, Freilichtmuseum							
Rammsee, Mielkendorfer Weg							
Kiel, Eiderbrücke							
Kiel, Wulfsbrook							
Kiel, Waldwiese							
Kiel, Rondeel							
Kiel, Hummelwiese							
Kiel, Hauptbahnhof							

Verkehrsbeschränkungen

Richtung Kiel ohne Umstieg
(Fahrten 912, 916)
Richtung Kiel ohne Umstieg
(Fahrt 901)

S - Nur an Schultagen

F - Nur an Ferientagen

Linie	4630	4630	4630	4630	4630	4630	4630	4630	4630	4630
Betriebstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr S	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr S	Mo-Fr	Mo, Mi, Do S	Mo-Fr
Verkehrsbeschränkung			S				S	S88		
Fahrtnummer	4630002	4630004	4630020	4630006	4630010	4630012	4630024	4630014	4630026	4630016
Rendsburg, Bahnhofstraße/ZOB	04:45	05:54		07:30	12:18	13:15	14:10	15:10	15:45	17:10
Westerrönfeld, Danziger Weg	04:54	06:02		07:42	12:28	13:25	14:19	15:20	15:54	17:19
Osterrönfeld, Kühls Gasthof	04:58	06:05		07:46	12:33	13:30	14:24	15:25	15:59	17:23
Schülldorf, Dorfstraße					12:39	13:36	14:30	15:31	16:05	
Schacht-Audorf, Gemeindeverwaltung	05:04	06:14		07:56						17:31
Osternfeld (RD), Lindenhof	05:11	06:23		08:03	12:47	13:44	14:36	15:39	16:11	17:37
Bovenau, Kieler Straße	05:13	06:25		08:05	12:50	13:46	14:38	15:42	16:13	17:39
Bredenbek, Kieler Straße	05:17	06:30		08:11	12:54	13:51	14:42	15:46	16:17	17:43
Bredenbek, Klein Königsförder Weg	05:18	06:32		08:12	12:55	13:52		15:47		17:44
Klein Königsförde, Wendeplatz			06:22							
Krummwisch, Dorfstraße			06:31							
Groß Nordsee, Alte Dorfstraße			06:38							
Neu Nordsee, Rote Kate	05:20	06:34		08:15	12:57	13:54		15:49		17:46
Groß Nordsee, Abzw.	05:24	06:39	06:40	08:18	13:00	13:58		15:52		17:49
Klein Nordsee, Abzw.	05:26	06:42	06:42	08:20	13:02	13:59		15:54		17:51
Linie 640 in Richtung Kronshagen ab		06:44	06:44							
Linie 620 in Richtung Kiel ab		07:05/07:08	07:05/07:09							
Achterwehr, Dorfstraße	05:27	06:43		08:22	13:03	14:00		15:55		17:52
Hohenschulen, Abzw.	05:28	06:44		08:23	13:04	14:01		15:56		17:53
Griesenbötzel, Jensen	05:29	06:45		08:24	13:05	14:02		15:57		17:54
Schönwohld, Rendsburger Landstr.	05:31	06:47		08:27	13:06	14:04		15:58		17:55
Kiel, Rendsburger Hof	05:36	06:53		08:32	13:12	14:10		16:04		18:01
Kiel, Streitkamp	05:40	06:57		08:36	13:16	14:14		16:08		18:05
Kiel, Gärtnerstraße	05:40	06:59		08:38	13:18	14:15		16:10		18:07
Kiel, Hummelwiese	05:43	07:05		08:43	13:22	14:19		16:14		18:12
Kiel, Hauptbahnhof	05:44	07:06		08:46	13:24	14:21		16:17		18:15

Verkehrsbeschränkungen

S - Nur an Schultagen

S88 - Nur Mo, Mi, Do an Schultagen

F- Nur an Ferientagen

Linie	4630	4630	4630	4630	4630	4630	4630	4630	4630
Betriebstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr S	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Verkehrsbeschränkung	S								
Fahrtnummer	4630001	4630003	4630005	4630007	4630906	4630908	4630910	4630013	4630015
Kiel, Hauptbahnhof	05:57	07:17	10:23	11:54				17:04	18:32
Kiel, Hummelwiese	05:59	07:19	10:25	11:56				17:06	18:34
Kiel, Rondeel	06:00	07:20	10:26	11:57				17:07	18:35
Kiel, Gärtnerstraße	06:03	07:23	10:29	12:00				17:10	18:38
Kiel, Russee Kirche	06:09	07:29	10:35	12:06				17:16	18:44
Schwartenbock, Abzw. Melsdorf	06:13	07:33	10:39	12:10				17:20	18:48
Schönwohld, Dörpstraat		07:36							
Schönwohld, Rendsburger Landstr.	06:15		10:41	12:12				17:22	18:50
Griesenbötzel, Jensen	06:16	07:39	10:42	12:13				17:23	18:51
Hohenschulen, Abzw.	06:17	07:40	10:43	12:14				17:24	18:52
Achterwehr, Dorfstraße	06:20	07:43	10:44	12:15				17:25	18:53
<i>Linie 620 aus Richtung Kiel an</i>					13:55/13:58	15:00	15:50		
<i>Linie 640 aus Richtung Kiel an</i>					13:50	15:00	15:50		
Klein Nordsee, Abzw.	06:21	07:44	10:45	12:16	14:00	15:00	15:50	17:26	18:54
Groß Nordsee, Abzw.	06:22	07:45	10:46	12:17	14:01	15:01	15:51	17:27	18:55
Neu Nordsee, Rote Kate	06:24	07:49	10:48	12:19				17:29	18:57
Groß Nordsee, Alte Dorfstraße					14:03	15:03	15:53		
Krummwisch, Dorfstraße					14:09	15:09	15:59		
Klein Königsförde, Wendeplatz					14:13	15:13	16:03		
Bredenbek, Kieler Straße	06:28	07:52	10:51	12:22	14:22	15:22	16:12	17:32	19:00
Bovenau, Kieler Straße	06:35	07:56	10:55	12:26	14:26	15:26	16:16	17:36	19:04
Ostenfeld (RD), Lindenhof	06:38	07:59	10:58	12:29	14:29		16:19	17:39	19:07
Schülldorf, Dorfstraße	06:46		11:06	12:37					
Schacht-Audorf, Holsteiner Str.		08:08			14:42		16:35	17:52	19:15
Osterrönfeld, Kühls Gasthof	06:51	08:12	11:11	12:42	14:48		16:41	17:58	19:21
Westerrönfeld, Danziger Weg		08:15	11:16	12:47	14:53		16:46	18:03	19:26
Rendsburg, Musikschule	07:22	08:25	11:22	12:53	14:59		16:52	18:09	19:32
Rendsburg, Stadttheater/ZOB	07:25	08:28	11:25	12:56	15:02		16:55	18:12	19:35

Verkehrsbeschränkungen

S - Nur an Schultagen

F- Nur an Ferientagen



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr: VO/2016/974
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen		Status: öffentlich
Mitwirkend:		Datum: 04.10.2016
		Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in: Behrens, Klaus
		öffentliche Mitteilungsvorlage
Verschiedenes		
Sitzungstermine des Regionalentwicklungsausschusses 2017		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Die unten stehenden vorgeschlagenen Sitzungstermine für 2017 bitte ich zur Kenntnis zu nehmen. Änderungswünsche bitte ggf. in der Sitzung erörtern. Zur Orientierung sind die zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung bekannten Sitzungstermine des Hauptausschusses (HA) und des Kreistages (KT) ebenfalls dargestellt.

19.01.2017 Do HA
25.01.2017 Mi REA

16.02.2017 Do HA

08.03.2017 Mi REA

09.03.2017 Do HA

27.03.2017 Mo KT

30.03.2017 Do HA

07.04.-21.04.2017 Osterferien

26.04.2017 Mi REA

04.05.2017 Do HA

31.05.2017 Mi REA

01.06.2017 Do HA

26.06.2017 Mo KT

12.07.2017 Mi REA

13.07.2017 Do HA

24.07. – 01.09.2017 Sommerferien

07.09.2017 Do HA

13.09.2017 Mi REA

25.09.2017 Mo KT

05.10.2017 Do HA

11.10.2017 Mi REA

16.10.-27.10.2017 Herbstferien

02.11.2017 Do HA

09.11.2017 Do HA (Beteiligungen)

16.11.2017 Do REA

20.11.2017 Mo KT

23.11.2017 Do HA (Beteiligungen)

07.12.2017 Do HA (Haushalt)

18.12.2017 Mo KT

Sitzungsbeginn ist jeweils um 17 Uhr.



Fachbereich: FD 2.5 Kommunalaufsicht
Sachbearbeitung: und Feuerwehrwesen
Telefon: Klaus Behrens
E-Mail: 04331/202-344
klaus.behrens@kreis-rd.de

NIEDERSCHRIFT -Öffentlicher Teil-

Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 01.11.2016
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:55 Uhr
Ort, Raum: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,
Sitzungssaal 1

Vorsitz

Albrecht , Tim

reguläre Mitglieder

Langer , Klaus

Fandrey , Eike

Kahle , Thomas

Klimach-Dreger , Martin

Koch , Holger Norbert

Kolls , Jens

Scherbarth , Kurt

Sieh-Petersen , Karola

Steckel , Raoul

Entschuldigt

Storch , Susanne

Tretbar-Endres , Martin

Wendel , Ingrid

stellvertretende Mitglieder

Jessen , Dieter

Kaufmann , Ralf

Schaper , Rolf

Tank , Manfred

Verwaltung

Breuer , Volker

Kruse Dr., Martin
Nevermann , Malte
Weit , Kirsten
Behrens , Klaus

Gäste

Borchert , Anneke
Kock , Jutta
Last , Hans-Werner
Mittrich , Hartmut
Müller , Alexander
Müller , Hans
Thomsen , Sven

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 30.09.2016 und 12.10.2016
4. Schülerbeförderung
 - 4.1. Änderung der Schülerbeförderungssatzung VO/2015/582-010
 - 4.2. Gemeinsamer Antrag der CDU-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktionen zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung VO/2015/582-011
5. Fortschreibung der Indexregelung zur linearen Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr VO/2016/968
6. Shuttle-Bus Schülldorf
 - 6.1. Shuttle-Bus zum Bahnhofpunkt Schülldorf VO/2014/401-002
 - 6.2. Shuttle-Bus zum Bahnhofpunkt Schülldorf; Fraktionsantrag der CDU-Kreistagsfraktion VO/2014/401-003
7. Erstellung eines ÖPNV-Konzeptes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2016/980
8. Neuordnung der Busanbindung im Korridor Achterwehr/Westensee/Schierensee VO/2016/979
9. Verschiedenes
 - 9.1. Verschiedenes VO/2016/974
Sitzungstermine des Regionalentwicklungsausschusses 2017

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18 Uhr und stellte fest, dass der Ausschuss beschlussfähig sei. Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung wurden nicht erhoben. Der Ausschuss beschloss nach oben stehender Tagesordnung zu verfahren.

zu 2 Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Anfragen vor.

zu 3 Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 30.09.2016 und 12.10.2016

Die Niederschrift über die Sitzung am 30.09.2016 wurde einstimmig genehmigt.

Zur Niederschrift über die Sitzung am 12.10.2016 bat Herr Tretbar-Endres die von Herrn Rohwer aufgeworfene Frage, ob eine Ausnahme bei der nächstgelegenen Schule in Anlehnung an die Regelung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung für das Gymnasium Hohenwestedt getroffen werden könne, ins Protokoll aufzunehmen. Mit dieser Änderung wurde die Niederschrift einstimmig beschlossen.

zu 4 Schülerbeförderung

zu 4.1 Änderung der Schülerbeförderungssatzung

VO/2015/582-010

Unter Bezugnahme auf das mit den Vertretern des Gemeindetages geführte Konsultationsgespräch zur Schülerbeförderungssatzung berichtete der Vorsitzende, dass sich aus diesem Gespräch noch Klärungsbedarf ergeben habe und seines Erachtens insofern aktuell nicht über alle Änderungsvorschläge abgestimmt werden könne. Herr Dr. Kruse bekräftigte diese Auffassung und betonte, es seien ergänzende rechtliche Klärungen erforderlich, wobei voraussichtlich auch externe Hilfe benötigt werde. Eine gründliche Aufarbeitung der offenen Fragen sei mit einem entsprechenden Zeitaufwand verbunden. Der Vorsitzende ergänzte, dass dennoch einige Punkte zum nächsten Schuljahreswechsel umsetzbar seien und schlug vor, die vorliegende Synopse unter diesem Aspekt abzarbeiten:

Seite 1 / § 1 (2):

Beschlusslage:

Die innerörtliche Schülerbeförderung wird anerkannt, wenn Kilometergrenzen überschritten werden.

Umsetzung: Nein / Einstimmig.

Seite 2 / § 1 (neu (3):

Beschlusslage:
Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden anerkannt.

Umsetzung: Ja / Einstimmig.

Seite 2 / § 1 (neu (3)):

Vorschlag der Verwaltung zur Klarstellung:

Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.

Umsetzung: Ja / Einstimmig. Erfassung in der Satzung gemeinsam mit dem vorangehenden Punkt in einem Absatz (3).

Seite 3 / § 2:

Beschlusslage:

Die zentralen Punkte der Orte werden abgeschafft. Stattdessen wird künftig der jeweilige Wohnstandort des Schülers als Ausgangspunkt (herangezogen). Die Schulweglänge wird nach der tatsächlichen Entfernung der Wohnadresse zur Schule berechnet.

Umsetzung: Nein / Einstimmig.

Seite 3 / § 3 (1):

Beschlusslage:

Die zentralen Punkte der Orte werden abgeschafft. Stattdessen wird künftig der jeweilige Wohnstandort des Schülers als Ausgangspunkt (herangezogen). Die Schulweglänge wird nach der tatsächlichen Entfernung der Wohnadresse zur Schule berechnet.

Umsetzung: Nein / Einstimmig.

Seite 4 / § 3 (3):

Vorschlag der Verwaltung zur redaktionellen Anpassung:

Der Ergänzungsvorschlag der Verwaltung „mit Behinderungen“ wird aufgenommen.

Umsetzung: Ja / Einstimmig.

Seite 7 / § 5 (2):

Vorschlag der Verwaltung zur redaktionellen Anpassung:

„Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind“.

Umsetzung: Ja / Einstimmig bei einer Enthaltung.

Seite 7 / § 5 (3):

Vorschlag der Verwaltung zur redaktionellen Anpassung:

„Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich“.

Umsetzung: Ja / Einstimmig.

Seite 8 / § 5 (4):

Vorschlag der Verwaltung zur redaktionellen Anpassung:

„Wird von Seiten des Schulträgers bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen“.

Umsetzung: Ja / Einstimmig.

Seite 9 / § 7 (neu (1a)):

Vorschlag der Verwaltung zur redaktionellen Anpassung:

Der Formulierungsvorschlag der Verwaltung „Grundschulen und Förderzentren“ wird aufgenommen.

Umsetzung: Ja / Einstimmig.

Seite 9 / § 7 (neu (1b)):

Beschlusslage:

Die Wartezeit wird nach dem Unterricht auf einheitliche 60 Minuten begrenzt.

Umsetzung: Ja / Einstimmig. Die Verwaltung wurde ergänzend um Prüfung gebeten, ob vor dem Unterrichtsbeginn sowie bei einem Unterrichtsende ab 14 Uhr eine 30-minütige Wartezeit realisierbar ist und mit welchen Kosten eine solche Regelung verbunden wäre.

Seite 10 / § 7 (neu (2)):

Vorschlag der Verwaltung zur redaktionellen Anpassung:

„Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr“.

Umsetzung: Ja / Einstimmig.

Seite 13 / § 9 (4):

Beschlusslage:

Die Kilometerpauschale wird auf 0,10 € angehoben; die Vergleichsberechnung entfällt.

Umsetzung: Nein / bei 8 Ja- und 5 Nein-Stimmen.

In diesem Zusammenhang empfahl Herr Breuer, eine maximale Erstattung (z. B. Preis einer Jahresfahrkarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung) festzulegen.

Seite 14 / § 10 (2):

Beschlusslage:

Eigenbeteiligung 1. Kind: 96 € / Jahr, 2. Kind: 30 € / Jahr und ab 3. Kind frei

Umsetzung: Nein / bei 8 Ja- und 5 Nein-Stimmen.

Seite 17 / § 10 (7):

Vorschlag der Verwaltung zur redaktionellen Anpassung:

Der Vorschlag der Verwaltung die Formulierung „zum jeweiligen Schuljahresbeginn“ durch die Formulierung „vor Beginn des jeweiligen Schuljahres“ wird aufgenommen.

Umsetzung: Ja / Einstimmig.

Seite 17 / § 10 (neu (9)):

Beschlusslage:

Indexregelung: Die Eigenbeteiligung wird jährlich im selben Verhältnis der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland angepasst. (Anm.: Basisjahr 2016=100 Punkte).

Umsetzung: Nein / bei 8 Ja- und 5 Nein-Stimmen

Seite 18 / § 12 (neu):

Beschlusslage:

Die vom Aufgabenträger gestellten Qualitätsanforderungen zur Schülerbeförderung werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u. a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schüler und Barrierefreiheit. Gesetzestexte, auf die in der Schülerbeförderungssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

Umsetzung: Nein / Einstimmig.

Seite 19 / § 13 (neu):

Vorschlag der Verwaltung zur Ergänzung der Satzung:

Vorschlag der Verwaltung, die Satzung um einen Paragraphen 13 „Erhebung und Verarbeitung von Daten“ zu ergänzen.

Umsetzung: Ja / Einstimmig, vorbehaltlich der Zustimmung des Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein zu einer solchen Regelung.

Herr Dr. Kruse sagte auf Nachfrage von Herrn Evers für die Sitzung des Ausschusses am 17.11.2016 die Vorstellung eines Zeitplanes zu. Nach Auffassung des Vorsitzenden sollte eine Klärung der offenen Fragen bis zum Beginn der Sommerferien 2017 abgeschlossen sein.

zu 4.2	Gemeinsamer Antrag der CDU-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktionen zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung	VO/2015/582-011
---------------	--	------------------------

Der Vorsitzende berichtete ergänzend zur Vorlage.

Herr Tretbar-Endres bat die Verwaltung hinsichtlich der Kosten um eine „worst-case“-Betrachtung.

Der Ausschuss sprach sich einmütig dafür aus, über den vorliegenden Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

zu 5	Fortschreibung der Indexregelung zur linearen Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerech-	VO/2016/968
-------------	---	--------------------

neten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr

Nach ergänzenden Erläuterungen von Herrn Breuer stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

zu 6 Shuttle-Bus Schülldorf

zu 6.1 Shuttle-Bus zum Bahnhofpunkt Schülldorf **VO/2014/401-002**

Herr Nevermann berichtete zum Sachstand.

zu 6.2 Shuttle-Bus zum Bahnhofpunkt Schülldorf; Fraktionsantrag der CDU-Kreistagsfraktion **VO/2014/401-003**

Herr Kahle begründete den Antrag.

Anschließend fasste der Ausschuss folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Fa. Transdev zu prüfen, ob die Linie 14a als städtisches Modellprojekt für einen "Anrufbus" geeignet sein könnte. Sollte dies nicht der Fall sein, erwartet der Ausschuss einen Alternativvorschlag. Ergänzend wird die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, welche ländlichen Buslinien für ein solches Projekt geeignet scheinen.

zu 7 Erstellung eines ÖPNV-Konzeptes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde **VO/2016/980**

Herr Dr. Kruse berichtete ergänzend zur Vorlage. Nach Auffassung von Herrn Tretbar-Endres müssen auch kreisübergreifende Verkehre in die Untersuchung einbezogen werden. Frau Kock mahnte eine Beteiligung des Seniorenbeirates bei der Durchführung des Auftrages an.

Abschließend sprach sich der Ausschuss einstimmig für die Erstellung eines ÖPNV-Konzeptes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde unter Berücksichtigung der Anmerkungen von Herrn Tretbar-Endres und Frau Kock aus.

zu 8 Neuordnung der Busanbindung im Korridor Achterwehr/Westensee/Schierensee **VO/2016/979**

Herr Thomsen erläuterte anhand einer Power-Point-Präsentation die Möglichkeiten einer Neuordnung der Busverkehre im Bereich Achterwehr/Westensee/Schierensee. Eine ergänzende Übersicht zur Überplanung des o. g. Raumes ist unter diesem Tagesordnungspunkt in Allris einsehbar.

zu 9 Verschiedenes

Gegen die vorgeschlagenen Sitzungstermine wurden keine Einwendungen erhoben.